



Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden

Bad Kleinen ● Barnekow ● Bobitz ● Dorf Mecklenburg
Groß Stieten ● Hohen Viecheln ● Lübow ● Metelsdorf ● Ventschow

15. JAHRGANG · AUSGABE 172 · NR. 1/19

ERSCHEINUNGSTAG: 30. JANUAR 2019

Rückblick der Freiwilligen Feuerwehr Bobitz ins Jahr 2018



Bürgermeisterin Stefanie Kirsch (Mitte) verlas die Ehrenurkunde für Marius Saß (l.) mit Dawid Rein (r.)

„Was haben wir geleistet? Was haben wir erledigt? Und was ist liegen geblieben?“, das fragten sich Wehrführer Dawid Rein und seine Kameradinnen und Kameraden am 12. Januar während der Jahreshauptversammlung. Allen ist der Hitze-Sommer 2018 in Erinnerung geblieben. Dieser Sommer stellte die Feuerwehren in M-V vor eine große Herausforderung. Auch die Bobitzer rückten aus, um in Dorf Gutow und Rosenhagen Hilfe zu leisten. Und es zeigte sich, dass die Bobitzer längst mit der FF Groß Krankow und Beidendorf eine Einheit geworden sind. Die Kameradinnen und Kameraden aus Bobitz wurden insgesamt zu 23 Brändeinsätzen und sieben Hilfeleistungen angefordert. Darunter auch die Brände von Kleintiereinstreu in Dorf Mecklenburg. Zurzeit gibt es in Bobitz 24 aktive, drei Ehren- und drei fördernde Mitglieder. Ziel des Wehrführers ist es, 30 aktive Mitglieder zu haben. Der Brandschutzbedarfsplan ist so gut wie abgeschlossen, eine Weiterentwicklung wünschen sich die Kameraden im Punkt Löschfahrzeug und Gebäude. Für die gute Zusammenarbeit mit den Wehren im Amtsbereich, mit dem Amt, der Amtswehrführung und der Bürgermeisterin dankte Dawid Rein, ebenso für die gute Kameradschaft und die Zusammenarbeit untereinander. Anschließend berichtete Lisa Klaer von der Arbeit der Jugendfeuerwehr. Sie betreute die elf Mitglieder, darunter sechs Jungen und fünf Mädchen, erst seit einem Jahr. So konnten die Jugendlichen in insgesamt 178 Stunden viel lernen. Dazu gehörten u. a. Gerätekunde, die Vertiefung von theoretischem Wissen, praktisches Arbeiten genauso wie z. B. die Teilnahme am Inselpokal, die Vorbereitung des Walpurgisfeuers, des Laternenumzugs, Begleitung des Lichterfestes der Kita und die Teilnahme am Zeltlager in Grömitz. Auch die junge Jugendwartin dankte



Georg Dietrich wurde für 25-jährige Mitgliedschaft geehrt.

für die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung. Bei den „Baminis“ gab es zum Jahresende 2018 neun Mitglieder. Sie übten einen „kleinen Löschangriff nass“, um praktische Erfahrungen zu sammeln, machten Experimente rund ums Feuer und übten sich in der Handhabung der Schläuche, das berichtete Jacqueline Schroeder, eine der drei Betreuerinnen. Im August wurde bei „Tischlein Deck Dich“ gemeinsam mit Ministerin Birgit Hesse gekocht. Zur Weihnachtszeit gab es dann ein Plätzchenbacken und die Weihnachtsfeier mit Jahresabschluss. Kassenwartin Ramona Holm berichtet anschließend über die finanziellen Mittel der Bobitzer Wehr. Für seine zehnjährige Mitgliedschaft wurde Marius Saß die Ehrenspange überreicht, und Georg Dietrich für die 25-jährige Mitgliedschaft mit dem Brandschutzenzeichen in Silber ausgezeichnet. Im Anschluss richteten Bürgermeisterin Stefanie Kirsch, Heinz Hinzmann vom Kreisfeuerwehrverband Nordwestmecklenburg und Amtswehrführer Jens Meier Grußworte an alle Anwesenden.

Text und Fotos M. Gründemann

In dieser Ausgabe

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

– Melderegisterauskünfte und Einspruchsrecht S. 3

– WEMACOM veranstaltet Infoveranstaltungen vor Ort S. 5

– Wahlhelfer gesucht S. 11

– Wahlbekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge S. 12

– Schließzeiten der Kindertagesstätten S. 20

Gemeinde Bad Kleinen

– Termin Gemeindevorvertretungssitzung S. 3

– Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ S. 6

– Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ S. 8

– Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 18

Gemeinde Barnekow

– Termin Gemeindevorvertretungssitzung S. 3

– Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ S. 7

– Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ S. 10

– Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 16

Gemeinde Bobitz

– Termin Gemeindevorvertretungssitzung S. 3

– Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Nr. 14 „Fotovoltaik Bobitz“ S. 4

– Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“ S. 5

– Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ S. 7

– Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ S. 8

– Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ S. 11

– Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 15

Gemeinde Dorf Mecklenburg

– Termin Gemeindevorvertretungssitzung S. 3

– Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ S. 6

– Stellenausschreibung Erzieher/-in S. 11

– Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 17

Gemeinde Groß Stieten

– Termin Gemeindevorvertretungssitzung S. 3

– Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ S. 6

– Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 17

Gemeinde Hohen Viecheln

– Verkauf eines Mehrfamilienhauses S. 3

– Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ S. 6

– Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ S. 9

– Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 19

Gemeinde Lübow

– Termin Gemeindevorvertretungssitzung S. 3

– Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ S. 7

– Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ S. 8

– Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ S. 10

– Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 13

Gemeinde Metelsdorf

– Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ S. 8

– Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 13

Gemeinde Ventschow

– Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ S. 7

– Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ S. 9

– Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ S. 10

– Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 14

SPD-Ortsverein Bad Kleinen-Hohen Viecheln mit neuem Vorstand

Der SPD-Ortsverein Bad Kleinen-Hohen Viecheln hat auf seiner Mitgliederversammlung am 22. Oktober in Bad Kleinen einen neuen Vorstand gewählt. Die anwesenden Mitglieder wählten Kevin Nehls einstimmig zum Vorsitzenden. Zur Stellvertreterin wurde Iris Hinzer aus Ventschow gewählt.

Den Vorstand ergänzen Manfred Stein aus Bad Kleinen als Kassierer und Dieter Schmidt aus Bad Kleinen Schriftführer. Enrico Nehls aus Hohen Viecheln und Sebastian Retzlaff wurden als Revisoren gewählt.

„Ich freue mich, dass mich die Mitglieder erneut zum Vorsitzenden gewählt haben. Meine volle Konzentration gilt nun den Kommunalwahlen. In Bad Kleinen und Hohen Viecheln wollen wir mit eigenen Listen für die Gemeindevertretung kandidieren.

Die Listen sind für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, auch ohne SPD-Mitgliedschaft, offen“, so Kevin Nehls.

SPD-Ortsverein

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner Bad Kleinens,

mit viel Hingabe hat die Gemeinde die Tradition ihres großen Sohnes Gottlob Frege bewahren wollen. Aus diesem Grunde wurde vor dem Eiertunnel eine sogenannte „Fregelinde“ gepflanzt und beschildert. Leider mussten wir im vergangenen Jahr feststellen, dass dieser Baum unrechtmäßig gefällt wurde. Neben dem finanziellen Schaden, der dort entstanden ist, waren viele Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der Gemeindevertretung entsetzt über diese Vorgehensweise. Nun hoffen wir auf Hinweise von Ihnen, die dazu führen, die Täter zu ermitteln. Hinweise dazu nimmt die Amtsverwaltung gern auch anonym entgegen.

Wölm, Bürgermeister

Abschied vom Berufsleben

Gute Kollegen sind diejenigen, an die man noch Jahre später zurückdenkt und mit denen man trotz sehr viel Arbeit die geilste Zeit des Lebens hatte.
Visualstatements

Liebe Kolleginnen und lieber Kollege der Kita Spatzenest in Lübow,

nun war der Tag gekommen, da haben wir voneinander Abschied genommen. Abschied von vielen schönen gemeinsamen Jahren. Es war eine tolle Zeit. Es gab stressige Tage und auch Tage mit Humor. Gerne werde ich mich an diese gemeinsamen Stunden erinnern. Von ganzem Herzen möchte ich mich bei Euch für die tolle Abschiedsparty, die Geschenke und liebevollen Wünsche zum Eintritt ins Rentenalter bedanken. Danke für diese tolle Zeit!
Eure Kollegin Inge

Liebe Eltern und lieber Elternrat der Kita Spatzenest,

auch bei Ihnen möchte ich mich für die Geschenke und die liebevollen Wünsche bedanken. Ich habe gerne mit Ihren Kindern gespielt, gesungen, gelacht und viele schöne Dinge gemacht. So manchem Kind Trost gespendet und so manches mit Liebe ins Bett gebracht. Nun ist es an der Zeit, einen anderen Weg zu gehen. Ich gehe ihn mit vielen schönen Erinnerungen und sage Danke für Ihr Vertrauen, welches Sie mir entgegengebracht haben.

Ihre Frau Blank (Tante Inge)

Hort Lübow

Liebe Einwohner von Lübow,

mit Ihrer Hilfe konnten wir im Jahr 2018 wieder viel Papier sammeln und mit dem Erlös viele zusätzliche Wünsche unserer Kinder erfüllen.

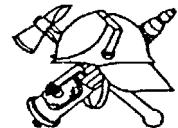
Im letzten Jahr waren es 20.163 Kilogramm Altpapier.

Wir bedanken uns für Ihre großartige Unterstützung!

Alle Kinder und Erzieher wünschen ein gesundes und glückliches neues Jahr!

PS: Das Altpapiersammeln geht weiter.

Jahreshauptversammlung FFw Beidendorf 2018



„Wir sind gespannt, was das nächste Jahr für uns bereithält“, so endete der Jahresbericht aus dem Jahr 2017. Zu diesem Zeitpunkt konnte noch niemand ahnen, dass uns 2018 ein Rekordsommer und monatelange Trockenheit bevorstünden. Was das für uns als Feuerwehr bedeutete, erläuterte Wehrführer Bernd Neumann am 1. Dezember bei unserer Jahreshauptversammlung. Unsere 20 Kameraden der Einsatzzabteilung mussten zu insgesamt 19 Einsätzen ausrücken. Einige davon werden uns wohl noch lange in Erinnerung bleiben. Zum Beispiel, als in Dorf Mecklenburg innerhalb von vier Wochen gleich zweimal sehr große Mengen an Kleintierstreu brannten. Oder die Großbrände der Mülldeponie in Rosenhagen und einer Milchviehanlage in Dorf Gutow. Nicht zu vergessen ein Lkw, der auf der A20 in Vollbrand stand. Für die überdurchschnittliche Leistung der Feuerwehren Mecklenburg-Vorpommerns organisierte die Landesregierung eine große Dankeschön-Feier. Voller Begeisterung über die Anerkennung unserer Arbeit, machten sich viele Kameraden zusammen mit ihren Angehörigen am 13. Oktober auf den Weg nach Rostock, um gemeinsam zu feiern. Neben all den Einsätzen durften unsere sonstigen sozialen Verpflichtungen natürlich trotzdem nicht zu kurz kommen. Veranstaltungen, wie das

Tannenbaumverbrennen, das Osterfeuer und das Herbstfeuer sind schon lange fest in unserem Terminkalender verankert. Ebenso die Mithilfe bei der Durchführung der Festspiele M-V. Auch den Allerjüngsten spendeten wir unsere Zeit gerne. Dazu führten wir gemeinsam mit den Kameraden der Feuerwehren aus Bobitz und Groß Krankow wieder den Feuerwehrtag an der Bobitzer Grundschule durch. All das machen wir sehr gerne und mit voller Hingabe. Freiwillig bei der Feuerwehr zu sein, bedeutet auch, seine Freizeit mit viel Fort- und Ausbildung, mit der Unterstützung der Jugendfeuerwehr und nicht zuletzt mit jeder Menge Training und der Teilnahme an diversen Wettkämpfen zu verbringen. Zur Belohnung dafür wurden unsere Jugend-, Männer- und Frauenmannschaft mit guten oder sogar sehr guten Ergebnissen ausgezeichnet. Wir alle werden auch in Zukunft unser Bestes für unsere Mitmenschen geben.

Unser größter Dank gilt all den lieben Menschen und Familienmitgliedern, die uns immer bei unserer Arbeit unterstützen und wahnsinnig viel Verständnis dafür aufbringen.

Ein frohes neues Jahr wünscht Ihnen und Ihren Familien, die Freiwillige Feuerwehr Beidendorf.
Ina Reichenbach

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Melderegisterauskünfte und Einspruchsrecht zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 50

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.
 Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- (3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften.

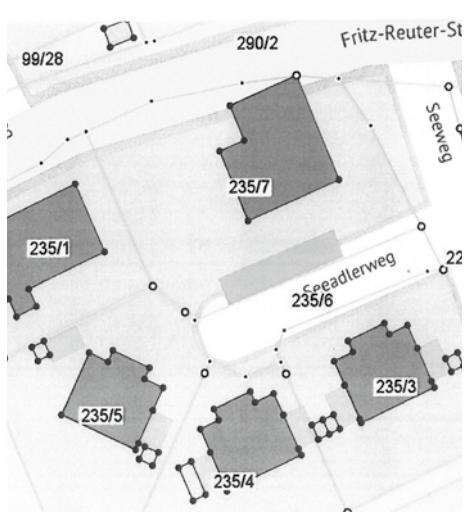
Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

- (4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberichtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Widersprüche können schriftlich im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Meldebehörde, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg eingereicht werden.

Widersprüche können auch zu den Sprechzeiten der Meldebehörde in Dorf Mecklenburg und im Bürgerbüro in Bad Kleinen zur Niederschrift erklärt werden.

Lüdtke, Amtsvorsteher



Verkauf eines Mehrfamilienhauses in Hohen Viecheln

Gemeinde Hohen Viecheln

Die Gemeinde Hohen Viecheln schreibt das Mehrfamilienhaus in Hohen Viecheln, Fritz-Reuter-Straße 30, zum Verkauf aus. Das Grundstück hat die Katasterbezeichnung Flurstück 235/7, Flur 2 in der Gemarkung Hohen Viecheln und eine Größe von 1.291 m² und es liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Es bestehen keine Miet- oder Nutzungsverträge, das Gebäude mit Grundstück kann sofort genutzt werden.

Preis lt. Wertgutachten: 84.000 Euro

Besichtigungstermine können unter Telefon: 03841 798239 vereinbart werden. Angebote sind bis zum Freitag, 15.02.2019, um 10.00 Uhr in Verbindung mit einem Nutzungskonzept im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in Dorf Mecklenburg in einem mit „Kauf Mehrfamilienhaus“ gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag einzureichen.

Der Bürgermeister

Termine Gemeindevertretungssitzungen

Gemeinde Bad Kleinen

Mittwoch, 27. Februar, 19.00 Uhr, Mensa, Schulstraße 11

Gemeinde Barnekow

Dienstag, 19. Februar, 19.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Gemeinde Bobitz

Montag, 18. Februar, 19.00 Uhr, Groß Krankow, FF-Gebäude

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Dienstag, 12. Februar, 19.00 Uhr, Amtsgebäude, Sitzungssaal

Gemeinde Groß Stieten

Mittwoch, 20. Februar, 19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Lübow

Montag, 18. Februar, 19.00 Uhr, Gaststätte „Zur Kegelbahn“ Änderungen vorbehalten!

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Sitzungen der Gemeindevertretungen und die Tagesordnungen entnehmen Sie den amtlichen Bekanntmachungskästen oder der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

Vermessungsstelle

(Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Auftragsnummer: 6015-00-1

ÖbVI Kerstin Siwek

Vermessungsbüro Kerstin Siwek

Kanalstraße 20, 23970 Wismar

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Dorf Mecklenburg

Gemarkung: Karow

Flur: 1

Flurstück: 128/26

Lagebezeichnung: Karow

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekannt gegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖbVI Kerstin Siwek,
Kanalstraße 20, 23970 Wismar
und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V
während der Geschäftzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 17.00
(nach telefonischer Vereinbarung)
in der Zeit vom 14.02.2019
bis zum 13.03.2019

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der ÖbVI Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

für die Gemeinde Bobitz

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 14 „Fotovoltaik Bobitz“

Hier: Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Fotovoltaik Bobitz“ beschlossen. In der Gemeindevertretersitzung am 10.12.2018 wurde der Entwurf einschließlich des Umweltberichtes gebilligt und in gleicher Sitzung zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 12/2 der Flur 1 in der Gemarkung Lutterstorf und geht aus den nachfolgenden Übersichtsplänen hervor.



Lage des Plangebiets (TK 10)

Erläuterung der Planungsziele:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Fotovoltaik Bobitz“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen einer ehemaligen Deponie im Außenbereich in der Gemarkung Lutterstorf. Das betreffende Flurstück befindet sich in Eigentum des Vorhabenträgers und umfasst eine Flächengröße von rund 2,44 ha. Der Einspeisepunkt in das Stromnetz befindet sich in ca. 170 m Entfernung. Der Bebauungsplan soll im Wesentlichen die folgenden Festsetzungen bzw. Anlagen enthalten:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“
- Festsetzung über das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Höhe der baulicher Anlagen) als Maximalwerte und zu den überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen
- Festsetzung von privater Grünfläche in Kombination mit der Ausweisung von Erhalt und Entwicklung von Bepflanzungen
- Erstellung eines Umweltberichtes

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz stellt das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche und Fläche für Landwirtschaft dar.

Der Flächennutzungsplan muss für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden; dies erfolgt im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Zuge der Erstellung der Entwurfsfassung.

Arten und Inhalte umweltrelevanter Informationen:

Folgende umweltrelevante Informationen sind für den Vorentwurf (Stand Mai 2018) verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Westmecklenburg (September 2008)
- Umweltbericht (Vorentwurf, Stand Mai 2018) mit Erhebungen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Arten und Lebensgemeinschaften/Schutzgebiete, Mensch/Kultur und Sachgüter und deren Wechselwirkungen.
- Ergebnisse der Erfassung europäischer Vogelarten (August 2018)
- Biotoptüberprüfung Bebauungsplan „Fotovoltaik Bobitz“ (Oktober 2018)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-Richtlinie (Oktober 2018)

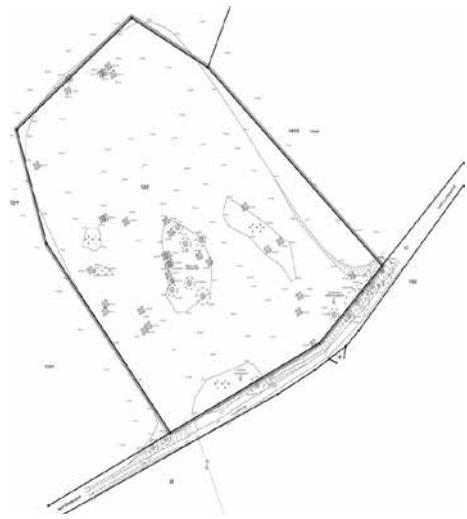
Folgende umweltrelevante Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen:

- Landkreis Nordwestmecklenburg vom 28.09.2018:

Untere Naturschutzbehörde: a) FFH-Gebiet. In der weiteren Planung ist nachzuweisen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ durch die Umsetzung der Planung hervorgerufen werden können. b) Eingriffsregelung: Es werden Hinweise zur Neuregelung der Eingriffsregelung sowie der Überplanung der Einzelbäume gegeben. c) Artenschutz: Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. d) Biotopschutz: Es werden Hinweise zum Biotopschutz und zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben.

Untere Abfallbehörde: Es werden Hinweise zur Entsorgung von Abfällen der Baustelle sowie zum Erhalt von Mutterboden gegeben.

Untere Bodenschutzbehörde: Die Behörde fordert aufgrund der Altabförderung die Überdeckung der im Vorentwurf als „Gehölzfläche/SPE-Fläche“ bezeichneten Fläche mit einer 60 cm mächtigen Abdeckung aus bindigem Material zum Schutz Boden-Mensch und Boden-Grundwasser. Das zu überdeckende Biotop wäre dann ggf. auszugleichen.



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 2 BauGB mit Beteiligungsverfahren der Behörden, der sonstigen Träger öfflicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit nach den §§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 und 2 BauGB. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 14 „Fotovoltaik Bobitz“ mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 7. Februar bis einschließlich 8. März 2019 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg. In dieser Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes von jedermann eingesehen werden und Auskunft über seinen Inhalt verlangt werden. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Anregungen und Hinweise zu der Planung können schriftlich oder zur Niederschrift zu den angegebenen Dienstzeiten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dorf Mecklenburg, den 30. Januar 2019

Lüdtke, Amtsvorsteher

Öffnungszeiten des Amtsgebäudes in Dorf Mecklenburg

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Bad Kleinen

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Internet:

www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

und

www.amt-dm-bk.de

E-Mail:

info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

und info@amt-dm-bk.de

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

für die Gemeinde Bobitz

Betrifft: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Fotovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“

Hier: Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Fotovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“ beschlossen. In der Gemeindevertretersitzung am 10.12.2018 wurde der Entwurf einschließlich des Umweltberichtes gebilligt und in gleicher Sitzung zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Übersichtsplan hervor.



Lage des Plangebiets (TK 10)

Erläuterung der Planungsziele:

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Nachnutzung der ehemaligen Mülldeponie als Fotovoltaik-Freiflächenanlage. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz vom 30.03.2011 stellt das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche und Fläche für Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungs-

plan für den entsprechenden Teilbereich zu ändern. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Fotovoltaik Bobitz“. Geplant ist die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO für den Geltungsbereich von rund 2,5 ha Größe. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz trat mit der Bekanntmachung am 30.03.2011 in Kraft. Das Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (Altlastenverdachtsfläche), dargestellt.

Arten und Inhalte umweltrelevanter Informationen:

Folgende Umweltrelevante Informationen sind für den Entwurf (Stand Oktober 2018) verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Westmecklenburg (September 2008)
- Umweltbericht (Vorentwurf, Stand Mai 2018) mit Erhebungen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Arten und Lebensgemeinschaften/Schutzgebiete, Mensch/Kultur und Sachgüter und deren Wechselwirkungen.
- Ergebnisse der Erfassung europäischer Vogelarten (August 2018)
- Biotoptüberprüfung Bebauungsplan „Fotovoltaik Bobitz“ (Oktober 2018)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-Richtlinie (Oktober 2018)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren

Nr. 14 „Fotovoltaik Bobitz“. Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der FNP-Änderung mit Begründung, Umweltbericht und den Fachgutachten

in der Zeit vom 7. Februar
bis einschließlich 8. März 2019

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg. In dieser Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes von jedermann eingesehen werden und Auskunft über seinen Inhalt verlangt werden. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Anregungen und Hinweise zu der Planung können schriftlich oder zur Niederschrift zu den angegebenen Dienstzeiten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dorf Mecklenburg, den 30. Januar 2019

Lüdtke, Amtsvorsteher

WEMAG veranstaltet Infoveranstaltungen zum geförderten Breitbandausbau vor Ort

Häufig lassen sich Fragen in einem persönlichen Gespräch am besten klären. Deshalb bietet die WEMAG Interessenten und Kunden einen besonderen Service an: In den Gemeinden finden

Infoveranstaltungen für die Einwohner statt und die Mitarbeiter der WEMAG und der WEMAG-COM informieren über den geförderten Breitbandausbau in Ihrer Region und stehen Ihnen

für alle Fragen zur Verfügung. Weitere Informationen zum geförderten Breitbandausbau in Nordwestmecklenburg finden Sie unter: www.wemag.com/internet

Folgende Termine werden in unseren Gemeinden angeboten:

Gemeinde	Termin	Uhrzeit	Ort
Bad Kleinen	20. und 21. Februar 2019	19.00 Uhr	Sporthalle Bad Kleinen, Schulstraße 11, 23996 Bad Kleinen
Barnekow	20. Februar 2019	19.00 Uhr	Feuerwehr Barnekow, Wismarsche Straße 25, 23968 Barnekow
Hohen Viecheln	26. und 28. Februar 2019	19.00 Uhr	Gemeindehaus Hohen Viecheln, Fritz-Reuter-Straße 37, 23996 Hohen Viecheln
Lübow	19. Februar 2019	17.00 Uhr: Ortsteil Lübow 19.00 Uhr: für die Ortsteile Greese, Maßlow, Levetzow, Schimm, Tarzow, Triwalk, Wietow	„Gaststätte zur Kegelbahn“, Am Sportplatz 9, 23972 Lübow
Dorf Mecklenburg	23. Januar 2019	17.00 und 19.00 Uhr	Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg, Karl-Marx-Straße 12, 23972 Dorf Mecklenburg

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
 wbv_wismar@wbv-mv.de, Telefon: 03841 327580, Fax: 03841 327581
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Hohen Viecheln

Mitgliedsname: Hohen Viecheln

Fläche gesamt im Verband:	1013.6116 ha	Gewässerdichte:	11.08 m/ha
Katasternummer:	13074031	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	1000.9719 ha
Beitragssklasse:	4	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	12.6397 ha	Faktor:	1.75
Mitgliedsnummer:	9	Gewässerlänge:	11.230 km
Höhe der Beitragseinheit:	5.00 €		
Stimmen der		davon offen:	11.23 km
Verbandsversammlung:	4	davon verrohrt:	0 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitrags-einheiten
1	Siedlung Zuschlag 250 %	41.3349	0.0521	41.2828	72.24	250.00	252.8569
2	Verkehr Zuschlag 350 %	23.7852	10.5062	13.2791	23.24	350.00	104.5726
3	Landwirtschaft ohne Zu- und Abschläge	779.0943	0.0000	779.0943	1363.41	0.00	1363.4150
4	Wald/Gehölz Abschlag 50 %	132.9994	0.0000	132.9994	232.75	-50.00	116.3745
5	Heide/Moor/ Sumpf Abschlag 50 %	0.4680	0.0000	0.4680	0.82	-50.00	0.4095
6	Unland/Vegetationslose Fläche Abschlag 50 %	14.8790	0.0000	14.8790	26.04	-50.00	13.0191
7	Gewässer Abschlag 90 %	21.0508	2.0814	18.9694	33.20	-90.00	3.3196

Zusammenfassung Gemeinde Hohen Viecheln 1853.97 BE Beitrag: 9.269,85 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
 wbv_wismar@wbv-mv.de, Telefon: 03841 327580, Fax: 03841 327581
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Mitgliedsname: Dorf Mecklenburg

Fläche gesamt im Verband:	2999.0149 ha	Gewässerdichte:	13.78 m/ha
Katasternummer:	13074019	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	2892.0016 ha
Beitragssklasse:	5	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	107.0133 ha	Faktor:	2
Mitgliedsnummer:	7	Gewässerlänge:	41.320 km
Höhe der Beitragseinheit:	5.00 €		
Stimmen der		davon offen:	41.32 km
Verbandsversammlung:	14	davon verrohrt:	0 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitrags-einheiten
1	Siedlung Zuschlag 250 %	251.1745	0.3923	250.7822	501.56	250.00	1755.4755
2	Verkehr Zuschlag 350 %	141.1030	79.7164	61.3866	122.77	350.00	552.4798
3	Landwirtschaft ohne Zu- und Abschläge	2002.5955	1.5712	2001.0243	4002.05	0.00	4002.0487
4	Wald/Gehölz Abschlag 50 %	463.8923	8.5947	455.2975	910.60	-50.00	455.2975
5	Heide/Moor/ Sumpf Abschlag 50 %	5.0579	3.1224	1.9355	3.87	-50.00	1.9355
6	Unland/Vegetationslose Fläche Abschlag 50 %	36.7008	3.4372	33.2637	66.53	-50.00	33.2637
7	Gewässer Abschlag 90 %	98.4908	10.1791	88.3117	176.62	-90.00	17.6623

Zusammenfassung Gemeinde Dorf Mecklenburg 6818.16 BE Beitrag: 34.090,80 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
 wbv_wismar@wbv-mv.de, Telefon: 03841 327580, Fax: 03841 327581
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Groß Stieten

Mitgliedsname: Groß Stieten

Fläche gesamt im Verband:	650.3460 ha	Gewässerdichte:	14.52 m/ha
Katasternummer:	13074030	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	645.2846 ha
Beitragssklasse:	5	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	5.0614 ha	Faktor:	2
Mitgliedsnummer:	8	Gewässerlänge:	9.440 km
Höhe der Beitragseinheit:	5.00 €		
Stimmen der		davon offen:	9.44 km
Verbandsversammlung	4	davon verrohrt:	0 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitrags-einheiten
1	Siedlung Zuschlag 250 %	92.5922	0.0000	92.5922	185.18	250.00	648.1456
2	Verkehr Zuschlag 350 %	13.4860	5.0614	8.4246	16.85	350.00	75.8212
3	Landwirtschaft ohne Zu- und Abschläge	470.3225	0.0000	470.3225	940.64	0.00	940.6450
4	Wald/Gehölz Abschlag 50 %	58.0254	0.0000	58.0254	116.05	-50.00	58.0254
5							
6	Unland/Vegetationslose Fläche Abschlag 50 %	5.4847	0.0000	5.4847	10.97	-50.00	5.4847
7	Gewässer Abschlag 90 %	10.4352	0.0000	10.4352	20.87	-90.00	2.0870

Zusammenfassung Gemeinde Groß Stieten 1730.21 BE Beitrag: 8.651,05 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
 wbv_wismar@wbv-mv.de, Telefon: 03841 327580, Fax: 03841 327581
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Bad Kleinen

Mitgliedsname: Bad Kleinen

Fläche gesamt im Verband:	1107.4355 ha	Gewässerdichte:	11.10 m/ha
Katasternummer:	13074002	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	1092.2298 ha
Beitragssklasse:	4	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	15.2057 ha	Faktor:	1.75
Mitgliedsnummer:	4	Gewässerlänge:	12.290 km
Höhe der Beitragseinheit:	5.00 €		
Stimmen der		davon offen:	12.29 km
Verbandsversammlung	5	davon verrohrt:	0 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitrags-einheiten
1	Siedlung Zuschlag 250 %	97.6346	0.6296	97.0050	169.76	250.00	594.1556
2	Verkehr Zuschlag 350 %	36.1701	12.6896	23.4805	41.09	350.00	184.9092
3	Landwirtschaft ohne Zu- und Abschläge	713.2674	0.7006	712.5668	1246.99	0.00	1246.9918
4	Wald/Gehölz Abschlag 50 %	196.3875	0.0566	196.3308	343.58	-50.00	171.7895
5	Heide/Moor/ Sumpf Abschlag 50 %	0.1361	0.0000	0.1361	0.24	-50.00	0.1191
6	Unland/Vegetationslose Fläche Abschlag 50 %	10.0956	0.0000	10.0956	17.67	-50.00	8.8337
7	Gewässer Abschlag 90 %	53.7443	1.1293	52.6150	92.08	-90.00	9.2076

Zusammenfassung Gemeinde Bad Kleinen 2216.01 BE Beitrag: 11.080,05 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
 wbv_wismar@wbv-mv.de, Telefon: 03841 327580, Fax: 03841 327581
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Bobitz

Mitgliedsname: Bobitz

Fläche gesamt im Verband: 1948.4858 ha Gewässerdichte: 13.83 m/ha
 Katasternummer: 13074008 Fläche ohne Dingl. Mitgl.: 1920.3669 ha
 Beitragsklasse: 5 Amt: Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
 Flächen Dingl. Mitgl.: 28.1189 ha Faktor: 2
 Mitgliedsnummer: 6 Gewässerlänge: 26.950 km
 Höhe der Beitragseinheit: 5,00 €
 Stimmen der davon offen: 26.95 km
 Verbandsversammlung 9 davon verrohrt: 0 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
1	Siedlung Zuschlag 250 %	78.3466	0.0000	78.3466	156.69	250.00	548.4262
2	Verkehr Zuschlag 350 %	56.2059	27.6229	28.5830	57.17	350.00	257.2473
3	Landwirtschaft ohne Zu- und Abschläge	1584.4336	0.4850	1583.9486	3167.90	0.00	3167.8972
4	Wald/Gehölz Abschlag 50 %	179.3338	0.0110	179.3228	358.65	-50.00	179.3228
5	Heide/Moor/Sumpf Abschlag 50 %	6.3131	0.0000	6.3131	12.63	-50.00	6.3131
6	Unland/Vegetationslose Fläche Abschlag 50 %	18.7700	0.0000	18.7700	37.54	-50.00	18.7700
7	Gewässer Abschlag 90 %	25.0828	0.0000	25.0828	50.17	-90.00	5.0166

Zusammenfassung Gemeinde Bobitz 4182.99 BE Beitrag: 20.914,95 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
 wbv_wismar@wbv-mv.de, Telefon: 03841 327580, Fax: 03841 327581
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Barnekow

Mitgliedsname: Barnekow

Fläche gesamt im Verband: 1422.6880 ha Gewässerdichte: 18.96 m/ha
 Katasternummer: 13074003 Fläche ohne Dingl. Mitgl.: 1385.6857 ha
 Beitragsklasse: 7 Amt: Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
 Flächen Dingl. Mitgl.: 37.0023 ha Faktor: 2,5
 Mitgliedsnummer: 5 Gewässerlänge: 26.970 km
 Höhe der Beitragseinheit: 5,00 €
 Stimmen der davon offen: 26.97 km
 Verbandsversammlung 8 davon verrohrt: 0 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
1	Siedlung Zuschlag 250 %	54.1869	0.4392	53.7477	134.37	250.00	470.2926
2	Verkehr Zuschlag 350 %	53.7456	35.5218	18.2238	45.56	350.00	205.0177
3	Landwirtschaft ohne Zu- und Abschläge	1165.7069	0.0738	1165.6331	2914.08	0.00	2914.0827
4	Wald/Gehölz Abschlag 50 %	105.3231	0.0000	105.3231	263.31	-50.00	131.6539
6	Unland/Vegetationslose Fläche Abschlag 50 %	23.6305	0.0000	23.6305	59.08	-50.00	29.5381
7	Gewässer Abschlag 90 %	20.0949	0.9675	19.1274	47.82	-90.00	4.7819

Zusammenfassung Gemeinde Barnekow 3755.37 BE Beitrag: 18.776,85 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
 wbv_wismar@wbv-mv.de, Telefon: 03841 327580, Fax: 03841 327581
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Ventschow

Mitgliedsname: Ventschow

Fläche gesamt im Verband: 350.8412 ha Gewässerdichte: 12.77 m/ha
 Katasternummer: 13074082 Fläche ohne Dingl. Mitgl.: 350.8412 ha
 Beitragsklasse: 5 Amt: Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
 Flächen Dingl. Mitgl.: 0 ha Faktor: 2
 Mitgliedsnummer: 12 Gewässerlänge: 4.480 km
 Höhe der Beitragseinheit: 5,00 €
 Stimmen der davon offen: 4.48 km
 Verbandsversammlung 2 davon verrohrt: 0 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
1	Siedlung Zuschlag 250 %	11.9795	0.0000	11.9795	23.96	250.00	83.8562
2	Verkehr Zuschlag 350 %	5.0955	0.0000	5.0955	10.19	350.00	45.8599
3	Landwirtschaft ohne Zu- und Abschläge	256.7626	0.0000	256.7626	513.53	0.00	513.5253
4	Wald/Gehölz Abschlag 50 %	56.5503	0.0000	56.5503	113.10	-50.00	56.5503
6	Unland/Vegetationslose Fläche Abschlag 50 %	0.5332	0.0000	0.5332	1.07	-50.00	0.5332
7	Gewässer Abschlag 90 %	19.9201	0.0000	19.9201	39.84	-90.00	3.9840

Zusammenfassung Gemeinde Ventschow 704.31 BE Beitrag: 3.521,55 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
 wbv_wismar@wbv-mv.de, Telefon: 03841 327580, Fax: 03841 327581
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Lübow

Mitgliedsname: Lübow

Fläche gesamt im Verband: 3015.0971 ha Gewässerdichte: 18.92 m/ha
 Katasternummer: 13074047 Fläche ohne Dingl. Mitgl.: 2933.9058 ha
 Beitragsklasse: 7 Amt: Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
 Flächen Dingl. Mitgl.: 81.1913 ha Faktor: 2,5
 Mitgliedsnummer: 10 Gewässerlänge: 57.050 km
 Höhe der Beitragseinheit: 5,00 €
 Stimmen der davon offen: 57.05 km
 Verbandsversammlung 17 davon verrohrt: 0 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
1	Siedlung Zuschlag 250 %	145.0693	0.0259	145.0434	362.61	250.00	1269.1298
2	Verkehr Zuschlag 350 %	129.8132	73.1253	56.6879	141.72	350.00	637.7387
3	Landwirtschaft ohne Zu- und Abschläge	2198.5621	3.7701	2194.7919	5486.98	0.00	5486.9798
4	Wald/Gehölz Abschlag 50 %	460.7636	0.4602	460.3033	1150.76	-50.00	575.3792
5	Heide/Moor/Sumpf Abschlag 50 %	8.7975	0.2148	8.5827	21.46	-50.00	10.7283
6	Unland/Vegetationslose Fläche Abschlag 50 %	18.6355	0.1435	18.4920	46.23	-50.00	23.1150
7	Gewässer Abschlag 90 %	53.4560	3.4515	50.0045	125.01	-90.00	12.5011

Zusammenfassung Gemeinde Lübow 8015.57 BE Beitrag: 40.077,85 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
wvb_wismar@wvb-mv.de, Telefon: 03841 327580, Fax: 03841 327581
Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitrigsbuch der Gemeinde Metelsdorf

Mitgliedsname: Metelsdorf

Fläche gesamt im Verband:	820.8633 ha	Gewässerdichte:	14,46 m/ha
Katasternummer:	13074053	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	798.1627 ha
Beitrigsklasse:	5	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	22.7006 ha	Faktor:	2
Mitgliedsnummer:	11	Gewässerlage:	11.870 km
Höhe der Beitragseinheit:	5,00 €		
Stimmen der		davon offen:	11.87 km
Verbandsversammlung	4	davon verrohrt:	0 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
1	Siedlung Zuschlag 250 %	47.1286	0.0000	47.1286	94.26	250.00	329.9005
2	Verkehr Zuschlag 350 %	34.7302	21.6467	13.0835	26.17	350.00	117.7516
3	Landwirtschaft ohne Zu- und Abschläge	650.4625	0.6694	649.7931	1299.59	0.00	1299.5863
4	Wald/Gehölz Abschlag 50 %	41.9125	0.0000	41.9125	83.83	-50.00	41.9125
5	Heide/Moor/ Sumpf Abschlag 50 %	6.6321	0.0000	6.6321	13.26	-50.00	6.6321
6	Unland/Vegetationslose Fläche Abschlag 50 %	14.4896	0.0436	14.4459	28.89	-50.00	14.4459
7	Gewässer Abschlag 90 %	25.5078	0.3409	25.1669	50.33	-90.00	5.0334

Zusammenfassung Gemeinde Metelsdorf 1815.26 BE Beitrag: 9.076,30 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“

Rogahner Str. 96, 19061 Schwerin
WBV_Schwerin@t-online.de, Telefon: 0385 67171385, Fax: 0385 67171387
Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitrigsbuch der Gemeinde Bad Kleinen

Mitgliedsname: Bad Kleinen

Fläche gesamt im Verband:	1235.6312 ha	Gewässerdichte:	3.10 m/ha
Katasternummer:	13074002	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	1212.7658 ha
Beitrigsklasse:	1	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	22.8654 ha	Faktor:	1
Mitgliedsnummer:	59	Gewässerlänge:	3.830 km
Höhe der Beitragseinheit:	7,50 €	davon offen	2.887 km
Stimmen der		davon verrohrt:	0,943 km
Verbandsversammlung	33		

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
1	Siedlung	148.9597	1.3828	147.5768	147.58	350.00	664.0958
2	Verkehr	84.2143	21.4826	62.7318	62.73	350.00	282.2930
3	Vegetation	8.0955	0.0000	8.0955	8.10	80.00	14.5719
4	Sonstiges	994.3616	0.0000	994.3616	994.36	0.00	994.3616

Zusammenfassung Gemeinde Bad Kleinen

Beitrag (allgemein): 1955,32 BE x 7,50 € Höhe der Beitragseinheit = Beitrag: 14.664,90 €
Zuschlag für Staue: 0 x 300 BE x 7,50 € = 0,00 €
Gesamtbeitrag = 14.664,90 €

Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“

Rogahner Str. 96, 19061 Schwerin
WBV_Schwerin@t-online.de, Telefon: 0385 67171385, Fax: 0385 67171387
Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitrigsbuch der Gemeinde Lübow

Mitgliedsname: Lübow

Fläche gesamt im Verband:	26.3619 ha	Gewässerdichte:	0,00 m/ha
Katasternummer:	13074047	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	26.3619 ha
Beitrigsklasse:	1	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	0 ha	Faktor:	1
Mitgliedsnummer:	66	Gewässerlänge:	0,000 km
Höhe der Beitragseinheit:	7,50 €	davon offen	0 km
Stimmen der		davon verrohrt:	0 km
Verbandsversammlung	1		

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
2	Verkehr	0.0593	0.0000	0.0593	0.06	350.00	0.2668
4	Sonstiges	26.3026	0.0000	26.3026	26.30	0.00	26.3026

Zusammenfassung Gemeinde Lübow

Beitrag (allgemein): 26.57 BE x 7,50 € Höhe der Beitragseinheit = Beitrag: 199,28 €
Zuschlag für Staue: 0 x 300 BE x 7,50 € = 0,00 €
Gesamtbeitrag = 199,28 €

Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“

Rogahner Str. 96, 19061 Schwerin
WBV_Schwerin@t-online.de, Telefon: 0385 67171385, Fax: 0385 67171387
Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitrigsbuch der Gemeinde Bobitz

Mitgliedsname: Bobitz

Fläche gesamt im Verband:	1232.7053 ha	Gewässerdichte:	10,34 m/ha
Katasternummer:	13074008	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	1220.8661 ha
Beitrigsklasse:	4	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	11.8392 ha	Faktor:	1,75
Mitgliedsnummer:	58	Gewässerlänge:	12.751 km
Höhe der Beitragseinheit:	7,50 €	davon offen	11,16 km
Stimmen der		davon verrohrt:	1,591 km
Verbandsversammlung	33		

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
1	Siedlung	47.4449	0.0000	47.4449	83.03	350.00	373.6288
2	Verkehr	29.7335	7.8353	21.8982	38.32	350.00	172.4479
3	Vegetation	31.9626	0.0000	31.9626	55.93	80.00	100.6822
4	Sonstiges	1123.5643	4.0039	1119.5604	1959.23	0.00	1959.2307

Zusammenfassung Gemeinde Bobitz

Beitrag (allgemein): 2605,99 BE x 7,50 € Höhe der Beitragseinheit = Beitrag: 19.544,93 €
Zuschlag für Staue: 0 x 300 BE x 7,50 € = 0,00 €
Gesamtbeitrag = 19.544,93 €

Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“

Rogahner Str. 96, 19061 Schwerin
 WBV_Schwerin@t-online.de, Telefon: 0385 67171385, Fax: 0385 67171387
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Hohen Viecheln

Mitgliedsname: Hohen Viecheln

Fläche gesamt im Verband:	882.3690 ha	Gewässerdichte:	4.04 m/ha
Katasternummer:	13074031	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	362.4993 ha
Beitragsklasse:	1	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	519.8697 ha	Faktor:	1
Mitgliedsnummer:	64	Gewässerlänge:	3.568 km
Höhe der Beitragseinheit:	7.50 €	davon offen	3.498 km
Stimmen der		davon verrohrt:	0.07 km
Verbandsversammlung	10		

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
1	Siedlung	31.2060	0.0000	31.2060	31.21	350.00	140.4272
2	Verkehr	23.0839	3.7530	19.3309	19.33	350.00	86.9891
3	Vegetation	50.2830	27.6143	22.6686	22.67	80.00	40.8035
4	Sonstiges	777.7961	488.5024	289.2937	289.29	0.00	289.2937

Zusammenfassung Gemeinde Hohen Viecheln

Beitrag (allgemein): 557.51 BE x 7.50 € Höhe der Beitragseinheit = Beitrag: 4.181,33 €
 Zuschlag für Staue: 0 x 300 BE x 7.50 € = 0,00 €
 Gesamtbeitrag = 4.181,33 €

Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“

Rogahner Str. 96, 19061 Schwerin
 WBV_Schwerin@t-online.de, Telefon: 0385 67171385, Fax: 0385 67171387
 Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Ventschow

Mitgliedsname: Ventschow

Fläche gesamt im Verband:	648.3404 ha	Gewässerdichte:	8.80 m/ha
Katasternummer:	13074082	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	640.4105 ha
Beitragsklasse:	3	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	7.9299 ha	Faktor:	1.5
Mitgliedsnummer:	70	Gewässerlänge:	5.707 km
Höhe der Beitragseinheit:	7.50 €	davon offen	4.608 km
Stimmen der		davon verrohrt:	1.099 km
Verbandsversammlung	27		

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitragseinheiten
1	Siedlung	59.8954	0.0103	59.8851	89.83	350.00	404.2242
2	Verkehr	30.8263	7.8004	23.0259	34.54	350.00	155.4247
3	Vegetation	3.3051	0.0000	3.3051	4.96	80.00	8.9236
4	Sonstiges	554.3136	0.1191	554.1945	831.29	0.00	831.2917

Zusammenfassung Gemeinde Ventschow

Beitrag (allgemein): 1399.86 BE x 7.50 € Höhe der Beitragseinheit = Beitrag: 10.498,95 €
 Zuschlag für Staue: 0 x 300 BE x 7.50 € = 0,00 €
 Gesamtbeitrag = 10.498,95 €

Bekanntmachung – Verbandsschau 2019

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, Tel. 03841 327580, Fax: 03841 327581, gibt hiermit die Termine für die gemäß § 6 der Verbandssatzung vom 1. Januar 2017 durchzuführende Verbandsschau bekannt. Im Rahmen der Schauen werden Verbandsgewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen begutachtet sowie Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Landbewirtschafter, interessierte Bürger, betroffene Anlieger und Behörden sind herzlich eingeladen.

Datum	Uhrzeit	Gemeinde	Treffpunkt
Schaubezirk 1 Dienstag	12.03.	9.00	Gägelow, Zierow, Hohenkirchen
Schaubezirk 2 Donnerstag Dienstag	14.03. 19.03.	9.00 9.00	Bad Kleinen, Hohen Viecheln, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten Metelsdorf, Bobitz, Barnekow
Schaubezirk 3 Donnerstag	21.03.	9.00	Zurow, Lübow, Ventschow, Jesendorf
Schaubezirk 4 Dienstag Donnerstag Dienstag	26.03. 28.03. 02.04.	9.00 9.00 9.00	Insel Poel Blowatz, Boiensdorf, Alt Bukow, Neubukow Stadt, Am Salzhaff, Hansestadt Wismar,
Schaubezirk 5 Donnerstag Dienstag	04.04. 09.04.	9.00 9.00	Neuburg, Kirch Mulsow, Krusenagen, Hornstorf, Benz, Züsow, Neukloster
Schaubezirk 6 Donnerstag Dienstag	11.04. 16.04.	9.00 9.00	Dassow, Kalkhorst, Boltenhagen, Klütz
Schaubezirk 7 Mittwoch	17.04.	9.00	Warnow, Roggenstorf, Damshagen, Stepenitztal, Plüschow, Grevesmühlen Stadt

Hinweise:

Zur besseren Koordinierung der Schauen können Interessenten Ihre Teilnahme unter der o. g. Telefonnummer ankündigen.

Weitere Informationen stehen auf der Web-Seite des Verbandes zur Verfügung: <http://www.wbv-wallensteingraben-kueste.wbv-mv.de/>

Elmar Mehldau, Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“

Wald-Eck 7, 19417 Warin
wvb_warin@t-online.de, Telefon: 038482 22216, Fax: 038482 22245, -78105
Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitrigsbuch der Gemeinde Ventschow

Mitgliedsname: Ventschow

Fläche gesamt im Verband:	256.7732 ha	Gewässerdichte:	31.11 m/ha
Katasternummer:	13074082	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	352.2823 ha
Beitragsklasse:	1	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	4.4909 ha	Faktor:	1
Mitgliedsnummer:	107	Gewässerlänge:	11.100 km
Höhe der Beitragseinheit:	9.25 €	davon offen	8.99 km
Stimmen der		davon verrohrt:	2.12 km
Verbandsversammlung	2		

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitrags-einheiten
1	Wohnbaufläche	0.1564	0.0000	0.1564	0.16	300.00	0.6256
8	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	0.2049	0.0000	0.2049	0.20	0.00	0.2049
9	Friedhof	0.6183	0.0000	0.6183	0.62	0.00	0.6183
10	Straßenverkehr	7.5328	4.2215	3.3113	3.31	300.00	13.2451
11	Weg	5.4360	0.2694	5.1666	5.17	100.00	10.3332
16	Landwirtschaft	56.5380	0.0000	56.5380	56.54	0.00	56.5380
17	Wald	279.6275	0.0000	279.6275	279.63	-50.00	139.8137
18	Gehölz	0.6002	0.0000	0.6002	0.60	-50.00	0.3001
22	Unland, Vegetationslose Fläche	0.6975	0.0000	0.6975	0.70	-50.00	0.3487
23	Fließgewässer	1.4664	0.0000	1.4664	1.47	-90.00	0.1466
25	Stehendes Gewässer	3.8953	0.0000	3.8953	3.90	-50.00	1.9477

Zusammenfassung Gemeinde Ventschow 224.12 BE Beitrag: 2.073,11 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“

Wald-Eck 7, 19417 Warin
wvb_warin@t-online.de, Telefon: 038482 22216, Fax: 038482 22245, -78105
Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitrigsbuch der Gemeinde Lübow

Mitgliedsname: Lübow

Fläche gesamt im Verband:	483.0828 ha	Gewässerdichte:	0.00 m/ha
Katasternummer:	13074047	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	473.2850 ha
Beitragsklasse:	1	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	9.7978 ha	Faktor:	1
Mitgliedsnummer:		Gewässerlänge:	0.0000 km
Höhe der Beitragseinheit:	9.25 €	davon offen	km
Stimmen der		davon verrohrt:	km
Verbandsversammlung			

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeinde-Fläche (ha)	Grund-BE (Fl. x Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitrags-einheiten
1	Wohnbaufläche	4.1246	0.0000	4.1246	4.12	300.00	16.4983
2	Industrie- und Gewerbefläche	21.4725	0.0000	21.4725	21.47	300.00	85.8898
5	Tagebau, Grube, Steinbruch	53.0080	0.0000	53.0080	53.01	0.00	53.0080
6	Fläche gemischter Nutzung	0.9664	0.0000	0.9664	0.97	300.00	3.8655
8	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	3.8582	0.0000	3.8582	3.86	0.00	3.8582
9	Friedhof	0.0570	0.0000	0.0570	0.06	0.00	0.0570
10	Straßenverkehr	11.7065	8.1083	3.5983	3.60	300.00	14.3931
11	Weg	8.0522	1.6821	6.3700	6.37	100.00	12.7401
16	Landwirtschaft	244.1281	0.0000	244.1281	244.13	0.00	244.1281
17	Wald	78.5468	0.0000	78.5468	78.55	-50.00	39.2734
18	Gehölz	0.3380	0.0000	0.3380	0.34	-50.00	0.1690
20	Moor	25.6319	0.0000	25.6319	25.63	0.00	25.6319
22	Unland, Vegetationslose Fläche	5.9565	0.0000	5.9565	5.96	-50.00	2.9783
23	Fließgewässer	1.3362	0.0074	1.3288	1.33	-90.00	0.1329
25	Stehendes Gewässer	23.8999	0.0000	23.8999	23.90	-50.00	11.9500

Zusammenfassung Gemeinde Lübow 514.57 BE Beitrag: 4.759,77 €

Die angegebenen amtlichen Flächen der Nutzungen und dinglicher Mitglieder können durch Rundung von den Summen der amtlichen Flächen aus dem Kataster, in dem andere Rundungsregeln gelten abweichen.

Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“

Degtower Weg 1, 23936 Grevesmühlen
Telefon: 03881 2505, Fax: 03881 714420
Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAiV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitrigsbuch der Gemeinde Barnekow

Mitgliedsname: Barnekow

Fläche gesamt im Verband:	136.3300 ha	Gewässerdichte:	16.19 m/ha
Katasternummer:	13074003	Fläche ohne Dingl. Mitgl.:	136.3300 ha
allgemeiner Faktor:	1.62	Amt:	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	0 ha	Höhe der Beitragseinheit:	6.80 €
Mitgliedsnummer:	0	Gewässerlänge:	2.207 km
Stimmen der		davon offen	2.106 km
Verbandsversammlung	1	davon verrohrt:	0.101 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x allg. Fakt.)	Ab/Zuschlag (%)	Beitrags-einheiten
6	Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage	103.1982	0.0000	103.1982	167.18	0.00	167.1811
7	Landwirtschaftsfläche (50 % Abschlag) Brachland	1.3745	0.0000	1.3745	2.23	-50.00	1.1134
8	Wald, Gehölz, Sumpf, Unland (50 % Abschlag)	29.7887	0.0000	29.7887	48.26	-50.00	24.1288
9	Fließgewässer, Hafenbecken (80 % Abschlag)	0.2663	0.0000	0.2663	0.43	-80.00	0.0863
10	Stehendes Gewässer (50 % Abschlag)	1.7023	0.0000	1.7023	2.76	-50.00	1.3789

Zusammenfassung Gemeinde Barnekow

Beitrag (allgemein):	
193.89 BE x 6.80 €	
Höhe der Beitragseinheit = Beitrag:	1.318,45 €
Rohrleitungszuschlag:	101 m
Rohrleitungslänge x 0.2 €/m	
Zuschlag für HH-Jahr/136.3300 ha	
Beitragsfläche =	0,15 €/ha
Zuschlag für Rohrleitungen:	
0,15 €/ha x 136.3300 ha	
grundsteuerpflichtige Fläche =	20,20 €
Zuschlag für Staue:	
0 x 15 BE x 6.80 € =	0,00 €
Zuschlag für Durchlässe (Bundesautobahnen):	
0 x 7 BE x 6.80 € =	0,00 €
Zuschlag für Durchlässe (Bundes- u. Landesstraße, Bahnanlagen):	
0 x 3 BE x 6.80 € =	0,00 €
Zuschlag für Durchlässe (Kreisstraßen):	
0 x 1 BE x 6.80 € =	0,00 €
Zuschlag für Durchlässe (Gemeindestraßen):	
0 x 1 BE x 6.80 € =	0,00 €
Gesamtbeitrag =	1.338,65 €

Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“

Degtower Weg 1, 23936 Grevesmühlen
Telefon: 03881 2505, Fax: 03881 714420
Stand ALKIS vom 29.06.2017, Quelle: LAIV MV, Internet: www.laiv-mv.de

Beitragbuch der Gemeinde Bobitz

Mitgliedsname: Bobitz

Fläche gesamt im Verband:	3368.4290 ha	Gewässerdichte: 11.16 m/ha
Katasternummer:	13074008	Fläche ohne Dingl. Mitgl.: 3285.8255 ha
allgemeiner Faktor:	1.12	Amt: Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Flächen Dingl. Mitgl.:	82.6035 ha	Höhe der Beitragseinheit: 6.80 €
Mitgliedsnummer:	0	Gewässerlänge: 37.603 km
Stimmen der		davon offen 31.102 km
Verbandsversammlung	8	davon verrohrt: 6.501 km

Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche Gemeinde (ha)	davon Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl. x allg. Fakt.)	Ab-/Zuschlag (%)	Beitrags-einheiten
1	Wohnbaufläche (350 % Zuschlag)	43.4479	0.0087	43.4393	48.65	350.00	218.9339
3	Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	8.4186	0.0000	8.4186	9.43	0.00	9.4289
4	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	77.0803	0.3337	76.7466	85.96	0.00	85.9562
5	Verkehrsfläche (350 % Zuschlag)	117.0772	75.3271	41.7502	46.76	350.00	210.4208
6	Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage	2629.3197	1.3452	2627.9745	2943.33	0.00	2943.3314
7	Landwirtschaftsfläche (50 % Abschlag) Brachland	45.7971	0.2979	45.4992	50.96	-50.00	25.4795
8	Wald, Gehölz, Sumpf, Unland (50 % Abschlag)	303.1070	0.6473	302.4597	338.75	-50.00	169.3774
9	Fließgewässer, Hafenbecken (80 % Abschlag)	14.3690	1.2669	13.1020	14.67	-80.00	2.9349
10	Stehendes Gewässer (50 % Abschlag)	84.4632	2.7761	81.6872	91.49	-50.00	45.7448
13	Industrie- und Gewerbegebiete	19.1992	0.5994	18.5998	20.83	350.00	93.7432
14	Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	16.9328	0.0012	16.9316	18.96	350.00	85.3351
16	Fläche besonderer funktionaler Prägung	4.9164	0.0000	4.9164	5.51	350.00	24.7787
18	Heide, Moor	4.3005	0.0000	4.3005	4.82	0.00	4.8166

Zusammenfassung Gemeinde Bobitz

Beitrag (allgemein): 3920.28 BE x 6.80 € Höhe der Beitragseinheit = Beitrag:	26.657,90 €
Rohrleitungszuschlag: 6501 m	
Rohrleitungslänge x 0,2 €/m Zuschlag für HH-Jahr/3368.4290 ha Beitragsfläche	= 0,39 €/ha
Zuschlag für Rohrleitungen: 0,39 €/ha x 3285.8255 ha grundsteuerpflichtige Fläche	= 1.268,32 €
Zuschlag für Staue:	2 x 15 BE x 6.80 € = 204,00 €
Zuschlag für Durchlässe (Bundesautobahnen):	0 x 7 BE x 6.80 € = 0,00 €
Zuschlag für Durchlässe (Bundes- u. Landesstr., Bahnanlagen):	0 x 3 BE x 6.80 € = 0,00 €
Zuschlag für Durchlässe (Kreisstraßen):	0 x 1 BE x 6.80 € = 0,00 €
Zuschlag für Durchlässe (Gemeindestraßen):	3 x 1 BE x 6.80 € = 20,40 €
	Gesamtbeitrag = 28.150,62 €

Wahlhelfer gesucht:

Bei der Organisation der Wahl und der Besetzung der Wahlvorstände ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auf die ehrenamtliche Mitarbeit ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sucht deshalb engagierte Personen, die gerne aktiv als Wahlhelfer mitwirken möchten und auch bei künftigen Wahlen tätig sein wollen.

Sie sollten im Amtsreich Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen wohnen und wahlberechtigt sein. Da Sie in Ihre Tätigkeit eingewiesen werden, brauchen Sie keinerlei Vorkenntnisse. Als kleinen Anreiz für das ehrenamtliche Engagement erhält jeder Wahlhelfer ein Erfischungsgeld in Höhe von 45 Euro. Interessenten melden sich bitte schriftlich, elektronisch, telefonisch oder persönlich im

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, im Amt für Zentrale Dienste bei Herrn Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter unter
Telefon: 03841 798-212, Fax: 03841 798-226, E-Mail: e.rohde@amt-dm-bk.de

In der Kindertagesstätte der Gemeinde Dorf Mecklenburg ist zum nächstmöglichen Termin eine Erzieher-/Erzieherinnenstelle zu besetzen

Wir bieten Ihnen

- eine unbefristete Beschäftigung nach den Bedingungen des TVöD/S
- eine interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Unterstützung durch qualifizierte Fachberatung
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 35 Stunden.

Erwartet wird von Ihnen

- eine Ausbildung als staatlich anerkannte(r) Erzieherin/Erzieher oder eine geeignete pädagogische Ausbildung i. S. des § 11 KiföG M-V und entsprechendes Fachwissen beim Umgang mit Kindern aller Altersstufen (0 bis 12 Jahre), die in der Einrichtung betreut werden (Krippe, Kita, Hort),
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit.

Voraussetzung zur Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis und ein gültiges Gesundheitszeugnis.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdeganges, Zeugnisse etc.) bis spätestens

15. Februar 2019

an das

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

– Zentrale Dienste –

Frau Hein

Am Wehberg 17

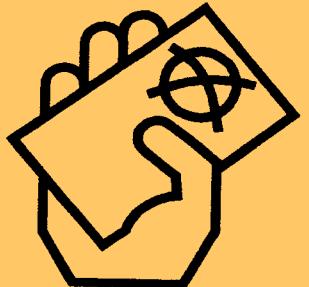
23972 Dorf Mecklenburg

oder per E-Mail an:

i.hein@amt-dm-bk.de

Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden von der Gemeinde Dorf Mecklenburg nicht übernommen.

Tribuket, Bürgermeister



Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen | Der Amtsvorsteher – als Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung**zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahlen****der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister am 26. Mai 2019 in den Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow**

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V, S. 193, 200) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Gemeindevertretungen und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder ehrenamtlichen Bürgermeister auf und gebe ich bekannt:

In den nachstehenden amtsangehörigen Gemeinden beträgt die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter:

Gemeinde:	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Bad Kleinen	14
Barnekow	8
Bobitz	12
Dorf Mecklenburg	14
Groß Stieten	8
Hohen Viecheln	8
Lübow	12
Metelsdorf	6
Ventschow	8

Die Anzahl der Gemeindevertreter erhöht sich in den aufgeführten ehrenamtlich geleiteten Gemeinden jeweils um einen Vertreter, der/dem zu wählenden ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder ehrenamtlichen Bürgermeister. Diese/dieser erhält mit seiner Ernenntung kraft Amtes die Stellung einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters und damit den Sitz in der Vertretung.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen (19.04.2019) in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung haben, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder sich ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufzuhalten und nicht nach § 5 des LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar sind nach § 6 Abs. 1 LKWG M-V alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Monate im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und die übrigen Voraussetzungen des § 6 LKWG M-V erfüllen sowie nicht nach den Absätzen 2 und 3 dieser Regelung ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar ist ein Deutscher, der infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar. Darüber hinaus sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht wählbar, wenn sie in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Wählbare Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie spätestens zum 3. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 19. April 2019) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag

der Wahl nicht nach § 6 Abs. 2 von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Alle Personen die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei eine Begründung abzugeben. Wählbar ist, wer in der Gemeinde nach § 4 LKWG wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

Durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen der o. g. Gemeinden wurde die Anzahl der Wahlbereiche zur Wahl der Gemeindevertretung auf **einen** bestimmt, d. h. die Gemeinden bilden zur Wahl ihrer Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin gemäß § 61 Abs. 2 LKWG M-V jeweils **einen** Wahlbereich. Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung und zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in jeder Gemeinde können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V einreichen:

- * Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- * Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe), und
- * einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V ist die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung unzulässig.

Der Wahlvorschlag zur Bürgermeisterwahl kann nach § 62 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V von mehreren Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann nach § 18 Abs 1 Satz 1 LKWG M-V zur Wahl der Gemeindevertretung nur **einen** Wahlvorschlag und zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters nur **einen** Wahlvorschlag je Wahlgebiet einreichen. Bezogen auf die o. g. amtsangehörigen Gemeinden ist das jeweils ein Wahlvorschlag je Wahlart.

Jeder von den Parteien und Wählergruppen für die Wahl der jeweiligen Gemeindevertretung eingereichte Wahlvorschlag darf nach § 24 Abs. 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) mehrere Bewerber enthalten.

Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag beträgt in den

Gemeinden	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Bad Kleinen	19
Barnekow	13
Bobitz	17
Dorf Mecklenburg	19
Groß Stieten	13
Hohen Viecheln	13
Lübow	17
Metelsdorf	11
Ventschow	13

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers zur Wahl der Gemeindevertretung darf nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten und die Bewerberin oder der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, vgl. §§ 15 Abs. 2 und 62 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V.

Ein Wahlberechtigter kann sich sowohl für das Amt der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters als auch für das Mandat der Gemeindevertreterin oder des Gemeindevertreters bewerben.

Die Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung von wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat.

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Entsprechendes gilt nach § 105 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern für Wahlvorschläge zur Kreistagswahl, wobei neben § 25 jeweils § 105 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu benennen und anstelle der Gemeinde/Gemeindevertretung der Landkreis/Kreistag einzusetzen ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson kann, muss aber nicht benannt sein.

Das Aufstellungsverfahren ergibt sich aus § 15 Abs. 4 LKWG M-V.

Sollte ausgehend vom Ergebnis der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in den o. g. amtsangehörigen Gemeinden nach § 67 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V eine Stichwahl erforderlich sein, findet diese am Sonntag, dem **16. Juni 2019**, statt. Die Vorschriften gemäß den §§ 15 bis 19 LKWG M-V über Inhalt und Aufstellung der Wahlvorschläge sowie der Vertrauenspersonen sind besonders zu beachten. Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V

bis zum 12. März 2019, 16.00 Uhr

schriftlich einzureichen unter der Adresse

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, –
Der Gemeindewahlleiter –,
Am Wehberg 17, Zimmer Nr. 213,
23972 Dorf Mecklenburg,

Ich möchte darauf verweisen, dass die Wahlvorschläge so rechtzeitig wie möglich einzureichen sind, damit eventuelle Fehler und Mängel vor Fristablauf behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind ab 31. Januar 2019 in der Verwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Zimmer Nr. 212 während der Dienstzeit oder über die Internetplattform des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de unter „Online Formulare“ erhältlich.

Dorf Mecklenburg, 22. Januar 2019

Rohde, Gemeindewahlleiter

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

der Gemeinde Lübow

vom 4. Dezember 2018

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lübow vom 20. November 2018 und nach Anzeige bei der Landrätein des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.
- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:
- | | |
|--|-----------------|
| 1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis | 2.000,00 Euro, |
| 2. vom LVB/von der LVB bis | 5.000,00 Euro, |
| 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis | 7.000,00 Euro, |
| 4. vom Hauptausschuss bis | 10.000,00 Euro, |
| 5. von der Gemeindevertretung über | 10.000,00 Euro. |

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niederschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niederschlagen werden:
- | | |
|--|----------------|
| 1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis | 500,00 Euro, |
| 2. vom LVB/von der LVB bis | 1.000,00 Euro, |
| 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis | 2.500,00 Euro, |
| 4. vom Hauptausschuss bis | 3.500,00 Euro, |
| 5. von der Gemeindevertretung über | 3.500,00 Euro. |

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
- | |
|--------------------------------------|
| 1. Name und Adresse des Schuldners, |
| 2. Höhe des Anspruches, |
| 3. Gegenstand (Rechtsgrund), |
| 4. Zeitpunkt der Fälligkeit, |
| 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und |
| 6. Zeitpunkt der Verjährung. |

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das

Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

- (3) Ansprüche können erlassen werden:

- | | |
|--|----------------|
| 1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis | 500,00 Euro, |
| 2. vom LVB/von der LVB bis | 1.000,00 Euro, |
| 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis | 2.500,00 Euro, |
| 4. vom Hauptausschuss bis | 3.500,00 Euro, |
| 5. von der Gemeindevertretung über | 3.500,00 Euro. |

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Lübow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lübow vom 7. November 2006 außer Kraft.

Lübow, den 04.12.2018

(Siegel)

Lüdtke, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

der Gemeinde Metelsdorf

vom 22. Januar 2019

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Metelsdorf vom 20. November 2018 und nach Anzeige bei der Landrätein des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

Fortsetzung siehe Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 1.500,00 Euro,
 2. vom LVB/von der LVB bis 3.000,00 Euro,
 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 5.000,00 Euro,
 4. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 500,00 Euro,
 2. vom LVB/von der LVB bis 1.000,00 Euro,
 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.500,00 Euro,
 4. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 Euro.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Adresse des Schuldners/der Schuldnerin,
 2. Höhe des Anspruches,
 3. Gegenstand (Rechtsgrund),
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
 6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3
Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

der Gemeinde Ventschow
vom 22. Januar 2019

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltendem Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 1.500,00 Euro,
 2. vom LVB/von der LVB bis 3.000,00 Euro,
 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 5.000,00 Euro,

- (3) Ansprüche können erlassen werden:
1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 250,00 Euro,
 2. vom LVB/von der LVB bis 500,00 Euro,
 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 1.000,00 Euro,
 4. von der Gemeindevertretung über 1.000,00 Euro.

§ 4
Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Metelsdorf, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Metelsdorf, den 22.01.2019

(Siegel)
Gilde, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

4. vom Hauptausschuss bis 7.000,00 Euro,
5. von der Gemeindevertretung über 7.000,00 Euro.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 500,00 Euro,
 2. vom LVB/von der LVB bis 1.000,00 Euro,
 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.500,00 Euro,
 4. vom Hauptausschuss bis 3.500,00 Euro,
 5. von der Gemeindevertretung über 3.500,00 Euro.

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Adresse des Schuldners,
 2. Höhe des Anspruches,
 3. Gegenstand (Rechtsgrund),
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
 6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des An-

spruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis	250,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis	500,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis	1.000,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis	1.500,00 Euro
5. von der Gemeindevertretung über	1.500,00 Euro.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlichrechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Ventschow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ventschow vom 13. Dezember 2002 außer Kraft.

Ventschow, den 22.01.2019

(Siegel)
Voß, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

der Gemeinde Bobitz

vom 22. Januar 2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 30 der Gemeindehaushaltungsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bobitz vom 10. Dezember 2018 und nach Anzeige bei der Landräatin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.
- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten

abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis	2.000,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis	5.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis	7.000,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis	10.000,00 Euro
5. von der Gemeindevertretung über	10.000,00 Euro.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis	500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis	1.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis	2.500,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis	3.500,00 Euro,
5. von der Gemeindevertretung über	3.500,00 Euro.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung

Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners/der Schuldnerin,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

- (3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis	500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis	1.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis	2.500,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis	3.500,00 Euro,
5. von der Gemeindevertretung über	3.500,00 Euro.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

Fortsetzung siehe Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Bobitz, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bobitz vom 7. Januar 2005 außer Kraft.

Bobitz, den 22.01.2019

(Siegel)

Kirsch, Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

der Gemeinde Barnekow
vom 15.01.2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barnekow vom 4. Dezember 2018 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1
Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 1.500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 3.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 5.000,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro.

§ 2
Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niederschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 1.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.500,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 Euro.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners/der Schuldnerin,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3
Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn

sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 250,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 500,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 1.000,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung über 1.000,00 Euro.

§ 4
Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5
Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Barnekow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Barnekow vom 9. April 1992 sowie die 1. Änderung zur Satzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Barnekow, den 15.01.2019 (Siegel)

Heine, Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 7. Dezember 2018

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg vom 4. Dezember 2018 und nach Anzeige bei der Landrätein des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro beläufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:
- | | |
|--|-----------------|
| 1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis | 2.000,00 Euro, |
| 2. vom LVB/von der LVB bis | 5.000,00 Euro, |
| 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis | 7.000,00 Euro, |
| 4. vom Hauptausschuss bis | 10.000,00 Euro |
| 5. von der Gemeindevertretung über | 10.000,00 Euro. |

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niederschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- | | |
|--|----------------|
| 1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis | 500,00 Euro, |
| 2. vom LVB/von der LVB bis | 1.000,00 Euro, |
| 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis | 2.500,00 Euro, |
| 4. vom Hauptausschuss bis | 3.500,00 Euro, |
| 5. von der Gemeindevertretung über | 3.500,00 Euro. |

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
- | |
|--------------------------------------|
| 1. Name und Adresse des Schuldners, |
| 2. Höhe des Anspruchs, |
| 3. Gegenstand (Rechtsgrund), |
| 4. Zeitpunkt der Fälligkeit, |
| 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und |
| 6. Zeitpunkt der Verjährung. |

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis	500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis	1.500,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis	2.500,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis	3.500,00 Euro,
5. von der Gemeindevertretung über	3.500,00 Euro.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 21. November 2006 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 07.12.2018 (Siegel)
Tribuket, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

der Gemeinde Groß Stieten vom 22. Januar 2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Stieten vom 19. Dezember 2018 und nach Anzeige bei der Landrätein des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen,

wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung Fortsetzung siehe Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 1.500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 3.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 5.000,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut

zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 1.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.500,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 Euro.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 250,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 500,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 1.000,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung über 1.000,00 Euro.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Groß Stieten, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Groß Stieten vom 20. Februar 2007 außer Kraft.

Groß Stieten, den 22.01.2019 (Siegel)

Woitkowitz, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

der Gemeinde Bad Kleinen vom 7. Dezember 2018

aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen/der Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere,

wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/ die Schuldnerin in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 2.000,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 5.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 7.000,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis 10.000,00 Euro
5. von der Gemeindevertretung über 10.000,00 Euro

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/der Schuldnerin. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bad Kleinen vom 5. Dezember 2018 und nach Anzeige bei der Landräatin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige/die Zahlungspflichtige sich

entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 1.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.500,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis 3.500,00 Euro,
5. von der Gemeindevorvertretung über 3.500,00 Euro.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/der Schuldnerin einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners/der Schuldnerin,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner/für die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 1.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.500,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis 3.500,00 Euro,
5. von der Gemeindevorvertretung über 3.500,00 Euro.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Bad Kleinen, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen vom 4. November 2002 außer Kraft.

Bad Kleinen, den 07.12.2018 (Siegel)

Wölm, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

der Gemeinde Hohen Viecheln vom 15.01.2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) und des § 30 der Gemeindehaushaltungsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBL. M-V 2008, S. 34) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Hohen Viecheln vom 10. Dezember 2018 und nach Anzeige bei der Landrätnin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 1.500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 3.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 5.000,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis 7.000,00 Euro,
5. von der Gemeindevorvertretung über 7.000,00 Euro.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschla-

gung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 500,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 1.000,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.500,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis 3.500,00 Euro,
5. von der Gemeindevorvertretung über 3.500,00 Euro.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

Fortsetzung siehe Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 250,00 Euro,
2. vom LVB/von der LVB bis 500,00 Euro,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 1.000,00 Euro,
4. vom Hauptausschuss bis 1.500,00 Euro,
5. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 Euro.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5
Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Hohen Viecheln, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Hohen Viecheln vom 2. Dezember 2002 außer Kraft.

Hohen Viecheln, den 15.01.2019 (Siegel)

Glöde, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schließzeiten der Kindertagesstätten 2019

Kita Tressow

Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 23.12.2019 bis 03.01.2020

Kita Bobitz

Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 23.12.2019 bis 03.01.2020

Kita Bad Kleinen

Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 23.12.2019 bis 03.01.2020

Kita Dorf Mecklenburg

Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 24.12.2019 bis 03.01.2020

Kita Lübow

Freitag, 31.05.2019
Freitag, 04.10.2019
Freitag, 01.11.2019
und 23.12.2019 bis 03.01.2020

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN



CDU-Gemeindeverband „Mecklenburg“ hat gewählt

Der CDU-Gemeindeverband „Mecklenburg“ wählte in seiner Sitzung am 4. Januar 2019 einen neuen Vorstand. Zur neuen Vorsitzenden wurde Christiane Berg gewählt. Als ihre Stellvertreter wurden Sabine Potratz und Hans-Otto Welkert im Amt bestätigt. Im CDU-Gemeindeverband „Mecklenburg“, zu dem die Gemeinden Groß Stieten, Dorf Mecklenburg, Bobitz und Metelsdorf gehören, sind 20 Mitglieder organisiert. Christiane Berg dankte für das Vertrauen und dem bisherigen Vorsitzenden Kristian Karlisch für sein Engagement für die CDU und versprach, die erfolgreiche Arbeit des CDU-Gemeindeverbandes fortzusetzen.

CDU-Gemeindeverband

Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

ASB Bad Kleinen

montags 14.00 bis 16.30 Uhr

Rommé, Scip Bo etc.

Kaffee und Kuchen

dienstags 14.00 bis 16.30 Uhr

Rommé, Scip Bo etc.

Kaffee und Kuchen

Danke für ein schönes Fest!!!

Das schöne Fest ist nun verklungen, mit Freude denkt man daran zurück, und wenn ein Fest auch gut gelungen, dann waren 's Stunden voller Glück.

Am 06.12.2018 fand die ASB-Weihnachtsfeier statt. Vielen Dank an meine langjährigen Sponsoren: EDKA: Herrn und Frau Meier, Bäckerei: Herrn Stüdemann, Danke an den Bad Kleiner Chor und an die Helfer des ALV Ortsvereins Bad Kleinen e.V.

Marianne Günther

Dorf Mecklenburg

Seniorentreff ist mittwochs und donnerstags jeweils um 14.00 Uhr im Amtsgebäude, Am Wehberg 17.

Barnekow

Wir treffen uns an jedem Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr im Feuerwehrgebäude in Barnekow. Alle Seniorinnen und Senioren sind dazu herzlich eingeladen.

Der Sozialausschuss

Bobitz

- | | | |
|--------------|-----------|-------------------------------|
| dienstags | 19.00 Uhr | Ferien |
| mittwochs | 14.00 Uhr | Handarbeiten
2 x monatlich |
| 13. Februar, | 14.00 Uhr | gemütliches
Beisammensein |
| 27. Februar, | 15.00 Uhr | Wanderung |

E. Müller

Groß Stieten

Seniorentreff ist jeden Mittwoch ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Senioren sind herzlich eingeladen zu Spaß und Klönschnack in gemütlicher Runde. **Das nächste Frauenfrühstück findet am 7. Februar statt.**

S. Sielaff

Der Verein „Soziale Initiative e. V.“ lädt an jedem 1. Montag im Monat zum Spielenachmittag und

an jedem Donnerstag zum Handarbeitstreff in das Dorfgemeinschaftshaus in Groß Stieten ein. Wir treffen uns jeweils um 14.00 Uhr und freuen uns über jeden, der Lust und Laune hat.

M. Stellmacher

Lübow

Seniorentreff jeden Mittwoch um 14.00 Uhr im Kegelheim mit Gymnastik, Kaffeetafel und Gratulationen für Geburtstagskinder

Freitag, 1. Februar, 09.30 Uhr Kegeln auf der Kegelbahn in Lübow

A. Markiewiec

Metelsdorf

Seniorentreff am Mittwoch, dem 6. und 20. Februar, von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Gemeindehaus

Der „Häkelbüdelklub“ lädt alle Interessierten zum gemütlichen Beisammensein, zur Handarbeit oder zu Gesellschaftsspielen herzlich ein. Neue Mitglieder sind gerne gesehen. **Die Dorfbibliothek hat keine festen Zeiten mehr. Wann immer im DGH was los ist, besteht die Möglichkeit, sich Bücher zu leihen.**

Der Sozialausschuss

Verpackungstone – wann?

- **Gemeinde Bad Kleinen**
Donnerstag, 14.02.2019
- **Gemeinde Barnekow**
Montag, 11.02.2019
- **Gemeinde Bobitz**
Mittwoch, 13.02.2019
- **Gemeinde Dorf Mecklenburg**
Freitag, 15.02.2019
- **Gemeinde Groß Stieten**
Mittwoch, 13.02.2019
- **Gemeinde Hohen Viecheln**
Donnerstag, 14.02.2019
- Ortsteile**
Neu Viecheln, Moltow, Hädchenshof
Freitag, 15.02.2019
- **Gemeinde Lübow**
Montag, 11.02.2019
- **Gemeinde Metelsdorf**
Mittwoch, 13.02.2019
- **Gemeinde Ventschow**
Donnerstag, 14.02.2019



Gemeindeparkenbibliotheken Öffnungszeiten:

Bad Kleinen

Montag 11.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr



Lesecafé in der Bibliothek donnerstags von 15.00 bis 17.30 Uhr für alle, auch für Leser, die nicht angemeldet sind. Öffentlicher Internetzugang: Nutzung 30 Min./0,50 €

Telefon: 038423 554808
E-Mail: bibliothek.badkleinen@gmail.com
Carola Träder, Roswitha Heyna

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
12.30 – 16.30 Uhr
Telefon: 03841 790152 (zu den Öffnungszeiten)
Susann Timmermann

Bücherei in Bobitz



Geöffnet an jedem Montag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr in der Schulstraße 3 im Rentnertreff. Für Berufstätige ist die Bücherei unter Telefon: 038424 20284 erreichbar.

Inge Dopp

Wir wandern



Am 3. Februar um 09.00 Uhr heißt es „Durch die Gemarkung Ventschow/Kleekamp“. Treffpunkt ist am Orteingang in Ventschow aus Schwerin kommend rechts am Findling. Anita Herrmann und Karin Steinbach führen die Route mit einer Länge von ca. 15 Kilometern.



Frauennotruf

Tag und Nacht
Telefon: 03841 283627

Der Arbeitslosenverband Ortsverein Bad Kleinen e. V. Gallentiner Chaussee 3 a informiert

Regelmäßige Veranstaltungen

- **Montag**, 13.30 Uhr, Gesellschaftsspiele
- **Dienstag**, 13.30 Uhr, Malen
- **Mittwoch**, 14.00 Uhr, Vereinsnachmittag
- **Donnerstag**, 13.30 Uhr, Handarbeitsgruppe



Weitere Veranstaltungen

- 14.02., 09.00 Uhr
Frauenfrühstück
- 28.02., 09.00 Uhr
Frauenfrühstück

Winterschlussverkauf in der Sammelbörse

In der Zeit vom 11. Februar bis 15. Februar 2019 ist die Winterbekleidung für Erwachsene auf den halben Preis reduziert.

Für nähere Informationen melden Sie sich bitte im Haus der Begegnung Telefon: 038423 54690

*Der Vorstand
Änderungen vorbehalten!*

Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Sprechstunde für alle Gemeinden des Amtsbereiches

Dienstag, 12. Februar, von
17.00 bis 18.00 Uhr,
Amtsgebäude, Am Wehberg 17,
23972 Dorf Mecklenburg
Dringende Fälle können jederzeit bei der
Schiedsstelle unter der Telefonnummer 03841
780306 angemeldet werden.



Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossen- schaft Bad Kleinen-Hohen Viecheln

Am Montag, dem 4. März 2019, findet um 19.00 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrhauses in Bad Kleinen, An der Feldhecke 1, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bad Kleinen-Hohen Viecheln statt.

Hiermit sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Bericht des Vorsitzenden
- Kassenbericht
- Bericht der Revisionskommission
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Sonstiges

Gunnar Volk, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Datenschutzrechtliche Informationen für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bad Kleinen-Hohen Viecheln

Die Jagdgenossenschaft Bad Kleinen-Hohen Viecheln, vertreten durch den Vorstand, erhebt von den Jagdgenossen personenbezogene Daten zum Zweck der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, zur Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, insbesondere zur Führung des Jagdkatasters und der Auszahlung des Reinertrages. Es werden folgende Daten erhoben (soweit bekannt): Name, Vorname, Anschrift, Bezeichnung der Einzelgrundstücke, Beginn/Ende der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b) und 1c) DSGVO. Sofern eine Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1a) DSGVO vorliegt, werden folgende Daten erhoben: Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail Adresse, Bankverbindung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Jeder Jagdgenosse hat das Recht, Auskunft der bei der Jagdgenossenschaft über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Jeder Jagdgenosse hat das Recht, sich bei der für die Jagdgenossenschaft zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Zuständige Datenschutzbehörde ist: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, info@datenschutz-mv.de.

– ANZEIGE –

Panow's Eisdiele

Detlef Panow

Wismarsche Straße 32
23996 Bobitz

Telefon: 038424 20231

Liebe Kunden,

ab dem 6. März 2019, 11.00 Uhr, haben wir wieder für Sie geöffnet und freuen uns auf Ihren Besuch.

Panow's Eisdielecup „Alte Herren Ü 32“

Am 23. Februar 2019 von 12.00 bis 17.00 Uhr findet in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg unser diesjähriger Eisdielecup statt. Es nehmen acht Mannschaften teil. Die Eintrittskarte für 1 Euro gilt automatisch für die Tombola.



Öffnungszeiten

- Mo. 12.00 bis 18.00 Uhr
- Di. Ruhetag
- Mi.–So. 11.00 bis 18.00 Uhr
- Feiertage 11.00 bis 18.00 Uhr

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf



Gottesdienste und Veranstaltungen

03.02. 10.00 Uhr in Beidendorf
Gottesdienst (Pastor i. R. J. Meyer-Bothling)

10.02. Kein Gottesdienst

17.02. 19.30 Uhr in Beidendorf
Gottesdienst (Pastor i. R. Chr. Schwarz)

24.02. Kein Gottesdienst

Spielgruppe

für Kinder von drei bis sechs Jahren mit Eltern oder Großeltern im Dambecker Pfarrhaus.

Nächster Termin: 1. Februar

Kinderkirche:

Die Hortkinder holen wir gern vom Hort ab und bringen sie auch dorthin wieder zurück.

Nächster Termin: 20. Februar

Wer hat Lust, Pfadfinder zu werden?

Wir treffen uns alle zwei Wochen donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr auf dem Dambecker Pfarrhof.

Nächster Termin: 28. Februar

Konfirmanden

22. bis 24. Februar
 Konfi-Freizeit in Raben Steinfeld

Posaunenchor:

Jeden Dienstag von 18.30 bis 20.00 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

Der Seniorenkreis trifft sich am Donnerstag, dem 21. Februar, um 15.00 Uhr im Dambecker Pfarrhaus. Wir beschäftigen uns mit verschiedenen Themen, die uns interessieren und berühren. Es gibt auch Kaffee und Kuchen, singen und klönen.

Filmabend

am Mittwoch, dem 20. Februar,
 um 19.30 Uhr im Dambecker Pfarrhaus

„Das schweigende Klassenzimmer“ (Spielfilm – Lars Kraume, Deutschland 2018)

Eine wahre Geschichte über Mut, Zusammenhalt und den Kalten Krieg nach dem Buch von Dietrich Garstka. 1956: In West-Berlin sehen die Abiturienten Theo und Kurt dramatische Bilder vom Aufstand der Ungarn in Budapest. Zurück in Stalinstadt, entsteht gemeinsam mit ihren Mitschülern der Plan einer solidarischen Schweigeminute während des Unterrichts für die Opfer des Aufstands gegen die russische Übermacht. Doch die Aktion zieht weitere Kreise als erwartet. Dietrich Garstka, einer der Schüler von damals, schildert die Ereignisse in seinem aufrüttelnden Buch, verfilmt von Lars Kraume, der auch beim Film „Der Staat gegen Fritz Bauer“ Regie führt.

Weltgebetstag 2019

Frauen aus Slowenien laden in diesem Jahr ein
 Am Freitag, dem 1. März, um 18.00 Uhr wollen wir gemeinsam den Weltgebetstag im

Dambecker Pfarrhaus feiern. Dazu sind Sie mit Ihren Kindern herzlich bei uns willkommen. In diesem Jahr haben Frauen aus Slowenien die Gottesdienstordnung zum Thema „Kommt, alles ist bereit!“ vorbereitet. Wir werden wieder etwas über die Geschichte und Kultur dieses Landes erfahren und selbst zubereitete Speisen der slowenischen Küche probieren.

Für die Vorbereitung des Abends benötigen wir noch tatkräftige Mithilfe. Das Vorbereitungstreffen findet am Donnerstag, dem 21. Februar 2018, um 18.00 Uhr im Dambecker Pfarrhaus statt.

Pastorin Daniela Raatz

Ein Wort auf den Weg

Haben Sie heute schon gelacht?

Kinder lachen hundertmal am Tag, wir Erwachsenen schaffen es selten auf zwanzigmal. Und dabei tut es uns so gut. Es wirkt sich positiv auf unseren Körper und Geist und die Seele aus. Und trotzdem lachen wir viel zu selten... Ob der liebe Gott Humor habe, wurde ich mal gefragt. Natürlich hat er Humor. Sonst hätte er uns Menschen doch nicht geschaffen. Und er hat uns mit der Fähigkeit zu lachen „ausgestattet“. Das kennen Sie alle. Man hat als Kind einen Schmerz, ist hingefallen, und da macht irgendjemand Fäxen – und schon kann man wieder lachen. Oder man ist ärgerlich über eine Situation, über ein grimmiges Wort. Da macht jemand einen Spaß und schon verfliegt der Groll. Es gibt Zeiten, da lacht man einfach, weil man glücklich ist. Lauter lustige Dinge fallen einem ein, alles ist farbenfroh und lebendig. Über sich selbst lachen zu können, das ist wohl die größte Kunst. Wir nehmen uns selbst immer viel zu ernst. In der Karibik sagen die Menschen: „Lachen ist eine Herausforderung des Teufels“. Denn wo gelacht wird, da können sich die bösen Gedanken nicht so leicht niederlassen. Ich wünsche, dass wir über uns selbst lachen können, weil wir sehen, dass wir alle eine schwache Seite haben. Denn so werden wir auch mit den schwachen Seiten anderer Menschen gnädiger umgehen können.

Ihre Pastorin Daniela Raatz

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lübow



Gottesdienste und Veranstaltungen

10.02. 11.00 Uhr
Gottesdienst

24.02. 11.00 Uhr
Gottesdienst

Kinder- und Jugendarbeit:

Kinderkirche 1. und 2. Klasse
 montags, 13.30 bis 14.30 Uhr, in der Lübower Schule

Kinderkirche 3. und 4. Klasse
 montags, 14.30 bis 15.30 Uhr, in der Lübower Schule

Kontakt: Frau Weinhold, Telefon 03841 209011

Konfirmanden

22. bis 24. Februar
 Konfi-Freizeit in Raben Steinfeld

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg



Gottesdienste und Veranstaltungen

03.02. 10.00 Uhr
Gottesdienst

17.02. 10.00 Uhr
Gottesdienst

Der Gemeindenachmittag macht im Februar Winterschlaf.

Pastor Dirk Heske in Hohen Viecheln Telefon: 038423 54845 oder 0173 6166899 oder E-Mail: hohenviecheln@elkm.de
 Bei Fragen die Scheune betreffend, wenden Sie sich gerne an Frau Nehls.

Kirchenmäuse zwischen drei und sechs Jahren

Freitag, 22. Februar, 15.30 bis 16.30 Uhr
Kinderkirche für Klassen 1 bis 6
 Freitag, 22. Februar, 16.30 bis 18.00 Uhr
 Doris Weinhold

Konfirmanden

22. bis 24. Februar
 Konfi-Freizeit in Raben Steinfeld

Handarbeitskreis

jeden Mittwoch

Frauenfrühstück

Donnerstag, 14. Februar, 08.30 Uhr
 Anmeldungen bei Frau Bunkus unter Telefon: 03841 795906
Pastorin Antje Exner



– ANZEIGE –

Für die vielen Zeichen der Anteilnahme, Verbundenheit und Freundschaft, die wir nach dem Tod meines Ehemannes und meines Vaters



Fritz Neuhoff

erfahren durften, danken wir herzlich. Unser besonderer Dank gilt Frau Glawe für die trostreichen Worte und dem Bestattungsunternehmen „Abendfrieden Bestattungen GmbH“ für die große Unterstützung. Danken möchten wir auch dem ASB Pflegedienst für die erbrachte Pflege in den letzten Lebensjahren, die ein zufriedenes Leben bis zum Ende möglich machte.

**Irene Neuhoff
 Jörg Neuhoff mit Familie**

Bad Kleinen im Januar 2019

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohen Viecheln



Gottesdienste und Veranstaltungen

03.02. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln
Gottesdienst im Gemeinderaum

10.02. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Gottesdienst

17.02. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Gottesdienst mit Silva Keller in der Arche

18.02. 18.00 Uhr Bad Kleinen
Treffen des Besuchsdienstes unserer
Kirchengemeinde in der Arche

Konfirmanden

22. bis 24.02.
Konfirmandenfreizeit in Raben Steinfeld
Pastor Dirk Heske



Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen



Gottesdienste und Veranstaltungen

03.02. 10.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kindergottesdienst

10.02. 10.00 Uhr in Friedrichshagen
Gottesdienst mit Abendmahl

17.02. 10.00 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kindergottesdienst

21.02. 15.00 Uhr in Gressow
Seniorennachmittag im Pfarrhaus

Kinderfreizeit „Die Wikinger kommen! in den Winterferien in Slate bei Parchim vom 4. bis 8. Februar für Kinder der 1. bis 6. Klasse. Mehr Infos und Anmeldung im Pfarrhaus.

Bibelwoche vom 18. bis 22. Februar

Wir lesen Philipperbrief unter der Überschrift „Mit Paulus glauben“
Herzlich willkommen immer um 19.00 Uhr!

Mo. Frau Kothe, Qual
Di. Fam. Kutschera, Tressow
Mi. Fam. Hanf, Friedrichshagen
Do. Fam. Jebram, Dambeck
Fr. Fam. Wiesner, Gressow
es besteht eine Mitfahregelegenheit

Achtung!

Seit dem 1. Januar 2019 greift die Strukturreform der Nordkirche. Unsere Kirchengemeinde gehört somit zu einer Unterregion mit den Kirchengemeinden Proseken-Hohenkirchen und Wismar-Wendorf. Darum übernimmt ab sofort Pastorin Helga Kretschmer, Wendorf, die pastorale Versorgung und auch die Beerdigungen für unsere Gemeinde. Hier ihre Telefonnummer: 03841 636710.

**Wir danken Pastor Heske aus Hohen Viecheln für die Jahre der gemeinsamen Arbeit. Wir hatten eine gute Zeit miteinander.
Gottes Segen Dir und Deiner Familie, Dirk!**

Immer aktuell:

Ihre Kirchengemeinde im Internet: www.kirche-gressow-friedrichshagen.de

Gemeindepädagoge Jens Wischeropp

Der CDU-Gemeindeverband „Mecklenburg“ trauert um Ilse Baatzsch

Wir erhielten die Nachricht, dass im Dezember unser CDU-Mitglied Ilse Baatzsch im 97. Lebensjahr in Dorf Mecklenburg verstorben ist. Ilse Baatzsch war seit 1946 Mitglied der CDU und 2016 beging sie das seltene Jubiläum einer 70-jährigen CDU-Mitgliedschaft. Das Wohl der CDU lag ihr immer am Herzen. Trotz gesundheitlicher Einschränkungen war ihr Interesse an politischen Themen bis zum Schluss ungebrochen. Wir werden Ilse Baatzsch ein ehrendes Andenken bewahren.
Im Namen des CDU-Gemeindeverbandes

Christiane Berg

- ANZEIGEN -

kid.s
food production
Ihr
Partner
für
Tagesverpflegung in
KiTas und Krippen
und für
Tagesmuttis
Lieferung frei Haus!

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung unter:
Telefon: 038424.2232-0 oder
e-Mail: info@kids-food-production.com
oder als **onlinebestellung** auf:
<http://www.kids-food-production.com>

Dorfanger 7. 23966 Groß Krankow

Lieferbar
catering
Beste, leckere
Hausmannskost
nach
Mecklenburger Art!

Lieferbar Catering - Ihr Service für den
täglichen Mittagstisch.
Lieferung frei Haus!

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung unter:
Telefon: 038424.2232-0 oder
e-Mail: info@lieferbar-catering.de oder als
onlinebestellung auf:
www.lieferbar-catering.de

Dorfanger 7. 23966 Groß Krankow

**Für unsere Eisdiele in Bobitz
suchen wir
zum 1. März 2019
eine Verkäuferin/
einen Verkäufer**

in Saisontätigkeit in Vollzeit.
Ihre Aufgaben bestehen im Verkauf
und im Servicebereich.
Das setzt voraus, dass Sie Freude
am Umgang mit Kunden haben und
freundlich sind.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:
Panow's Eisdiele
Detlef Panow
Wismarsche Straße 32
23996 Bobitz
oder claudia-panow@hotmail.de
Alles Weitere erfahren Sie in einem
persönlichen Gespräch.

**Man könnt' erzogene
Kinder gebären,
wenn die Eltern
erzogen wären.**

Johann Wolfgang von Goethe



Lübower Sportverein 66 e. V.

Einladung zur Jahresmitglieder- und Wahlversammlung 2019

Nach Vorstandsbeschluss des Lübower SV 66 e. V. findet die nächste Jahresmitglieder- und Wahlversammlung am **Donnerstag, dem 21. Februar 2019**, von 18.30 bis 20.00 Uhr, im **Saal der Gaststätte „Zur Kegelbahn“ Lübów** statt. Der Vorstand lädt hiermit alle Vereinsmitglieder zur Versammlung recht herzlich ein!



Für die Tagesordnung sind vorgesehen:

1. Eröffnung der Versammlung/Ehrungen von Mitgliedern
2. Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission
3. Anträge an die Versammlung
4. Diskussion
5. Beschlussfassung zu den Berichten und Anträgen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und der Revisionskommission
8. Schlusswort

Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen, sind bitte schriftlich bis zum 7. Februar 2019 beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand

WAS? – WANN? – WO?

Dienstag, 05.02., 09.00 Uhr

Die „Dienstagsfrauen“ treffen sich zum Frühstück im Gemeindehaus in Hohen Viecheln.



Beitrag: 3 Euro, Anmeldungen bei Frau Bley, Frau Glöde oder unter Telefon: 038423 54872

Donnerstag, 14.02. und 28.02., 15.00 Uhr

Treffen der „Mühlenquilter“ in den Räumen des Kulturvereins Dorf Mecklenburg e. V.



Sonntag, 17.02., 09.00 bis 12.00 Uhr

Jahreshauptversammlung und 2. Ausgabe der Angelkarten im Vereinsheim „Am Bierbug“ in Bad Kleinen



Tagesmütterverein lädt zum Elternabend ein

Der Tagesmütterverein Wismar lädt am **Donnerstag, dem 26. Februar**, zum Elternabend ein.

Sprechen wird der Referent Thomas Rupf zum Thema „Der kleine Wutzwerg ist am Werk – was tun?“. Referent Dipl.-Pädagoge Thomas Rupf möchte auf humorvolle Art aufzeigen, wie wir geschickt mit den kindlichen Aggressionen umgehen, ohne dabei zu erschöpfen. Interessierte Eltern, Erzieher, Tagespflegepersonen usw. sind herzlich willkommen. Die Veranstaltung findet in der Hochschule Wismar, im Haus 1, Hörsaal 201, um 18.30 Uhr statt. Kosten 5 €. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Zertifikate gibt es Vorort, Informationen unter Telefon: 03841-703230 oder E-Mail: gisela.hartstock@gmx.de.

VORMERKEN und WEITERSAGEN!



Große öffentliche Geburtstagsfeier zum 25. Tierheim-Jubiläum in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg am 9. Februar 2019

Am 9. Februar vor 25 Jahren öffnete das Tierheim in Dorf Mecklenburg zum ersten Mal seine Pforten und ist heute eine feste Säule der Tierschutzarbeit in der Region und zuverlässiger Partner für Bürger und Ämter. Deshalb möchten wir am **Samstag, dem 9. Februar 2019, ab 18.00 Uhr** (Einlass) zu einer Benefiz-Veranstaltung einladen. Um 19.00 Uhr wird unsere Vereinsvorsitzende Meike Gutzmann den Abend eröffnen und den Bogen schlagen zu einem interessanten, anschaulichen Rückblick auf 25 Jahre Tierheimsgeschichte. Der Spaß wird nicht zu kurz kommen. Selbst die Tiere kommen zu Wort. Lassen Sie sich überraschen! Anschließend wird die Bühne zur Tanzfläche werden. Eine Live-Band spielt auf und später wird ein DJ weiter für Stimmung sorgen. Gegen Hunger und Durst wird natürlich gut vorgesorgt werden.

Der Eintritt kostet nur 10 Euro, um die Veranstaltungskosten zu decken. Band und DJ gehen mit tollem Beispiel voran und spenden ihre Gage. Der Tierschutzverein bittet alle Gäste um Spenden für das Katzenhaus-Projekt.

Die Eintrittskarten werden ab 10. Januar direkt im Tierheim, bei „Dianas Hundehütte“ (Hanse-Hof Wismar) und am 17. Januar ab 14.00 Uhr, am 22. Januar ab 10.00 Uhr im Foyer der Sparkasse zu bekommen sein. Oder sprechen Sie bei Interesse einfach die Ihnen bekannten aktiven Vereins- und Vorstandsmitglieder an! Sie werden dafür sorgen, dass der Saal voll wird!!! Versprochen!

Wer keine Karte mehr bekommt, aber trotzdem gern für den Katzenhaus-Neubau spenden möchte, kann dies sehr gerne tun auf das Katzenhaus-Spendenkonto des Tierschutzvereins Wismar u. Umg. e. V. bei der VR-Bank DE81 1406 1308 0004 1349 82.

Petra Bolbeth

Modellbahnausstellung des Schweriner Modellbahnclubs e. V.



vom 9. Februar bis 17. Februar 2019
täglich von 10.00 bis 17.00 Uhr

15. Februar von 10.00 bis 19.00 Uhr
17. Februar von 10.00 bis 16.00 Uhr

in der Mensa der
John-Brinckman-Grundschule
in Schwerin, Willi-Bredel-Straße 17



Organisiert durch Kristian Karlisch

La música nos une! – Die Musik verbindet uns!

Nach diesem Motto lebt Katy Mexx als Sängerin. Doch begonnen hatte alles bereits in der Schule mit dem Lied „Let it be“ von den Beatles. Mit diesem Lied begann sie die Musik zu fühlen und zu lieben. Ihre Musiklehrerin erkannte in der 6. Klasse, dass mehr in ihrer Stimme steckt. Mit dem bekannten Titel der Beatles überraschte Katy nicht nur ihre Musiklehrerin, sondern auch ihre Mitschüler. Von nun an wurde sie durch viele Auftritte an der Schule gefördert und durfte mit ihrer eindrucksvollen Stimme auf ihrer Abiturfeier 2010 den Titel „Satellite“ von Lena Meyer-Landrut singen. In den folgenden Jahren traf man Katy bei Soloauftritten, u. a. auf Dorffesten, Silvesterfeiern, Hochzeiten und Geburtstagen. In Halle (Saale) durfte sie mit der Band „EastboundClikk & Friends Orchestra“ als Backgroundsängerin auf einem Konzert auftreten. Fünf Jahre war sie aktives Mitglied in einem örtlichen Karneval Club und konnte die Musik mit Comedy verbinden, schauspielerische Rollen in Sketchen übernehmen und dem Publikum mit Partyhits so richtig einheizen. Einige werden die junge Sängerin auf dem Inselfest auf Poel oder auf dem Feuerwehrfest in Bobitz gehört haben. Dort sang sie in einer Band. 2014 ging sie dann



auf große Fahrt mit der „AIDA Bella“ und nahm an der Show „The Voice of Ocean“ teil. Hier sammelte sie wichtige Bühnenerfahrungen vor 1.500 Zuschauern. Im Herbst 2016 und auch 2018 nahm sie Cover-Songs auf, die auf YouTube unter ihrem Künstlernamen Katy Mexx zu finden sind. Abwechslung in der Art der Auftritte sowie der Stilrichtungen sind ihr ebenso wichtig, wie

das Herz des Publikums zu berühren. Durch ihre außergewöhnliche Stimm- und Klangfarbe und das breit gefächerte Repertoire gelingt es der vielseitigen Interpretin immer wieder, sich selbst neu zu finden und andere von ihrem Talent zu überzeugen. Wer Katy Mexx für eine Hochzeitsfeier, Geburtstage oder andere Feste buchen möchte, kann sie über Facebook kontaktieren oder unter katymexx.official@gmail.com anschreiben. Wenn Sie Ihre Telefonnummer angeben, dann ruft die lebensfrohe Sängerin zurück. Lernen Sie Katy Mexx in einem persönlichen Gespräch kennen und besprechen Sie gemeinsam mit ihr Ihre Wünsche und Vorstellungen. Lassen Sie sich vorab durch ein Video überzeugen, lauschen Sie den Klängen und werden Sie ein Fan der jungen Künstlerin aus unserer Region. M. G.

Katy Mexx

Die Sängerin für Ihr Event!

Fon: 0173 2856174
E-Mail: katymexx.official@gmail.com
Facebook: Katy Mexx
Instagram: katymexxofficial

La música nos une!

– ANZEIGEN –

Bad Kleinen
Steinstraße 8A 14. Februar
Tel./Fax: 038423 420

Blumen  **Fromme**
Inh. K. Andersen

Lass am **Valentinstag**
mit allem Schönen und mit
Blumen
dich verwöhnen!

Ihre Vorbestellung nehmen wir gerne entgegen!

Öffnungszeiten
am Donnerstag, dem 14.02.2019, von 8.00–18.00 Uhr
Mo.-Fr. 08.00–16.00 Uhr, Sa. 08.00–12.00 Uhr

Tanzabend in Lübow

Die FFW Lübow veranstaltet mit dem
Lübower SV
am
16. März 2019, ab 20.00 Uhr,
einen Tanzabend
im Saal der
Gaststätte „Zur Kegelbahn“.

Gäste sind herzlich willkommen!

Teilnehmerkarten erhalten Interessenten bei
der FFW Lübow, beim Sportverein,
im Frischemarkt Lübow und in der
Gaststätte „Zur Kegelbahn“ Lübow.

KINO- Freunde aufgepasst...

Der Heimatverein Bad Kleinen präsentiert am Freitag, dem 15. Februar 2019, um 19.30 Uhr „KINO UP’N DÖRP“ in der Gästeinformation/ Café Draegers, Hauptstraße 20 in Bad Kleinen. Gezeigt wird die französische Komödie „Das Leben ist ein Fest“. Der Eintritt beträgt 5 Euro pro Person. Da nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen vorhanden ist, empfehlen wir vorab eine Platzreservierung. Reservierung und Vorverkauf im Café Draegers in Bad Kleinen. Nähere Informationen: Gästeinformation: Mo. bis Fr. 10.00 bis 12.00 Uhr, Telefon: 038423 557112, gaeste-info@mein-bad-kleinen.de Der nächste Kinoband findet am Freitag, dem 15. März 2019 statt: „Die Gärtnerin von Versailles“.

Für die vielen Blumen und Geschenke
anlässlich unserer
Goldenen Hochzeit

geht ein ganz besonderer Dank an unsere Geschwister, Kinder und Enkelkinder und deren Partner sowie an Freunde und Nachbarn.
Beim Team des Landgasthofes „Knoll“ bedanken wir uns ebenfalls recht herzlich für die Ausrichtung der Feier mit dem guten Essen.

**Gerhard und
Annelie Ziebell**
Bad Kleinen, 27.12.2018

Welch wunderbare,
reich erfüllte Zeit,
60 Jahre
Liebe und Gemeinsamkeit
Inge & Johann Wegner
Alles Liebe und Gute zur
Diamantenen Hochzeit
am 6. Februar 2019
sowie viele weitere gemeinsame Jahre
wünschen Euch Eure Kinder, Schwiegerkinder,
Enkel und Urenkel.





Unsere Geburtstagskinder im Februar

Werner Hüppe	Bad Kleinen	80.	am	4. Februar
Karin Barowsky	Bad Kleinen	70.	am	5. Februar
Gunther Matthies	Bad Kleinen	70.	am	6. Februar
Gerhard Ziebell	Bad Kleinen	70.	am	9. Februar
Franz Vetter	Bad Kleinen	85.	am	14. Februar
Viacheslav Ulman	Bad Kleinen	70.	am	17. Februar
Fritz Meier	Bad Kleinen	70.	am	21. Februar
 Siegfried Armenat	 Klein Woltersdorf	 70.	 am	 11. Februar
Peter Wutke	Bobitz	75.	am	14. Februar
Siegrid Zawal	Bobitz	70.	am	23. Februar
Marita Möller	Bobitz	70.	am	24. Februar
Artur Bohnstädt	Dambeck	70.	am	26. Februar
Kurt Hermann	Groß Krankow	85.	am	4. Februar
Ursula Lentz	Köchelsdorf	70.	am	18. Februar
Edith Beil	Neuhof	70.	am	10. Februar
Gerda Liebmann	Saunstorf	90.	am	7. Februar
Klaus Streif	Scharfstorff	70.	am	10. Februar
Brigitte Berfels	Tressow	85.	am	2. Februar
 Magdalena Dollenberg	 Dorf Mecklenburg	 75.	 am	 13. Februar
Bärbel Teetzen	Dorf Mecklenburg	70.	am	14. Februar
Peter Steltner	Dorf Mecklenburg	70.	am	17. Februar
Dieter Kords	Dorf Mecklenburg	75.	am	27. Februar
Karin Sack	Petersdorf	75.	am	15. Februar
Waldemar Becker	Rambow	85.	am	3. Februar
 Eggert Wulf	 Groß Stieten	 80.	 am	 9. Februar
Rüdiger Schnell	Hohen Viecheln	75.	am	1. Februar
Gerda Meger	Hohen Viecheln	80.	am	12. Februar
Karl-Heinz Wittkatis	Moltow	70.	am	16. Februar
 Horst Wulff	 Lübow	 85.	 am	 14. Februar
Doris Huhnholz	Lübow	80.	am	16. Februar
Ursula Köhn	Lübow	85.	am	17. Februar
Ingrid Täufer	Lübow	70.	am	22. Februar
Else Greve	Schimm	85.	am	25. Februar
 Karla Trense	 Metelsdorf	 85.	 am	 16. Februar
Renate Westphal	Metelsdorf	80.	am	20. Februar
Peter Pfeffer	Metelsdorf	75.	am	22. Februar
 Gerda Kamrad	 Ventschow	 85.	 am	 5. Februar
Ursel Neumann	Ventschow	85.	am	8. Februar
Dorothea Harder	Ventschow	85.	am	18. Februar
Wolfgang Lüth	Kleekamp	75.	am	29. Februar

Wir wünschen allen Geburtstagskindern, auch den hier nicht genannten, für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Das Fest der Gnadenhochzeit feiern

Christel und Herbert Stellmacher am 19. Februar in Groß Stieten



Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern

Margarete und Klaus-Dieter Bronsart am 14. Februar in Barnekow



Karin und Harald Schabacker am 14. Februar in Karow

und

Sigrid und Karl-Heinz Wittkatis am 14. Februar in Moltow

36 Jahre „Pass up un härtau“ in Bobitz



Den Schlachtruf „Pass up un härtau“ brauchen sie nicht mehr üben. Den können alle Karnevalisten in Bobitz fehlerfrei rufen. Denn damit beginnt und endet seit 36 Jahren jede Sitzung in Bobitz. Im diesem Jahr sind sie an den Samstagen 2., 9. und 16. Februar immer ab 19.30 Uhr in der Sporthalle an der Schulstraße.

Über 30 Aktive sorgen auch in 2019 für ein abwechslungsreiches Programm mit Büttchen, Sketchen und vielen Tänzen. Sie werden zusammen mit der Live-Band Fragment um Heino und Holger Hinze dafür sorgen, dass die Besucher jeden Abend so richtig abfeiern und abtanzen können. Karten für alle drei Abende gibt es bei Blume Bobitz an der Wismarschen Straße während der Öffnungszeiten.

Katja Peters

Schlachtfest im Kreisagrarmuseum

Auch dieses Jahr findet das Schlachtfest im Kreisagrarmuseum statt und zwar am **9. Februar ab etwa 10.00 Uhr**. Da Fleisch in zunehmendem Umfang ein wichtiger Bestandteil unserer Nahrung ist, möchten viele mehr über das Schlachten wissen. In unserem Fall betrifft es das Zerlegen eines Schweines. Das frisch geschlachtete Tier wird zerlegt, wobei der erfahrene Schlachter Jörg Dargel die einzelnen Schritte und Maßnahmen genau erklärt. „Mein Sohn soll wissen, wo das Kotelett herkommt, wenn er eins isst“, sagte mir mein Nachbar. Dieses und vieles mehr über ein Handwerk, das es fast seit Entstehung der Menschheit gibt, können Jung und Alt erfahren. **Der Eintritt beträgt 2 Euro.** Den Rahmen gestalten die Klasbachtaler mit Blasmusik, sowie der Förderverein des Museums mit verzehrfertigen Leckereien. Weiterhin werden Fleischwaren, Fisch, Honig, Käse, Brot und anderes angeboten. Bei gutem Wetter wird das Schlachtfest ein schönes Ereignis für jedermann im Kreisagrarmuseum. Wir freuen uns auf Sie!



Ferienprogramm vom 4. bis 8. Februar

In der ersten Woche der Winterferien findet jeden Tag von 10.00 bis 12.00 Uhr eine andere Aktivität für Kinder statt.

- 4. Februar „Alles in Butter“
- 5. Februar „Keks-Haus-Bäckermeister“
- 6. Februar Serviettenteknik
- 7. Februar Filzen
- 8. Februar Winter-Vogel-Fütterung

Bitte melden Sie Ihr Kind telefonisch an, weil an einigen Tagen nur noch wenige Plätze frei sind. Unter 03841 79 00 20 (10.00 bis 15.30 Uhr an Werktagen) erfahren Sie mehr.

Winter- und Osterfreizeit im Gutshaus Vogelsang bei Wismar

Im Gutshaus Vogelsang können Kinder im Alter von 8 bis 13 Jahren interessante Ferien verleben. Die Kinder schlafen in Mehrbettzimmern und werden von der hauseigenen Küche versorgt. Erfahrene Betreuer begleiten die Kinder über die Zeit. Folgende Aktivitäten sind geplant:

- Pferdepflege und Versorgung von Kaninchen und Meerschwein,
- Tagesausflug nach Rostock
- Lagerfeuer mit Stockbrot,
- Aufenthalt an der frischen Luft,
- Basteln und Backen,
- Tischtennis, Tischkicker, Billard, Trike fahren,
- Faulenzen und Erholen u. v. m.

Aufgrund der kleinen Gruppenstärke und der familiären Atmosphäre sind unsere Freizeiten für Ferienlageranfänger gut geeignet. Weitere Informationen unter www.hvhs-vogelsang.de Kinderfreizeiten und unter Email: HVHS-Vogelsang-eV@t-online.de

**Sozialstation
Bad Kleinen****Wir helfen hier und jetzt**

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen**Tel.: 038423 50244****Handy: 0171 8356261**

Gallentiner Chaussee 3, 23996 Bad Kleinen

Winterzeit ist Servicezeit

15%* Rabatt auf Winterdurchsicht



gültig bis
31.03.2019

* Die Rabattaktion bezieht sich
nur auf unseren Inspektionsservice

**MECKLENBURGER
AGRARTECHNIK
GMBH & CO. KG**

An der Wirtschaftsstraße 25 | 23972 Groß Stieten
Telefon: 03841 78 38 052 | Fax: 03841 78 38 051
www.mat-technik.de | info@mat-technik.de

Spruch des Monats

Erfahrung ist der beste Lehrmeister.

Nur das Schulgeld ist teuer.

Thomas Carlyle (1795-1881)

Ab sofort

Büroräume mit 47 m²

im Geschäftshaus
Fritz-Reuter-Straße 33 b
in Hohen Viecheln
zu vermieten.

Kontakt unter
Telefon: 038423 777-0

Bernd Lüdtke Immobilien



Immobilienangebote



6-Familien-Haus in Beckerwitz
330 m² Wohnfläche,
1.713 m² Grundstück, Einnahmen
von 18.896,88 € p.a.
KP: 299.999,00 €*
zzgl. 7,14% Käuferprovision inkl. 19% MwSt.



Einfamilienhaus auf der Insel Poel
187 m² Wohnfläche, 578 m²
Grundstück, EBK, Garage,
Fußbodenheizung, 2 Bäder
KP: ab 349.000,00 €*
zzgl. 7,14% Käuferprovision inkl. 19% MwSt.



3-Zimmer-Maisonette-Wohnung
ca. 108 m² Wohnfläche, Kamin, Loggia,
2 Bäder, leerstehend in der Altstadt
von Wismar
KP: 157.777,00 €*
zzgl. 7,14% Käuferprovision inkl. 19% MwSt.



Doppelhaushälfte in Scharfstorff
140 m² Wohnfläche, 5 Zimmer,
690 m² Grundstück, Kamin, Carport,
Garage, EBK, 2 Bäder
KP: ab 121.000,00 €*
zzgl. 7,14% Käuferprovision inkl. 19% MwSt.



Einfamilienhaus in Gagelow
130 m² Wohnfläche, 3 Zimmer,
739 m² Grundstück, Wintergarten,
EBK, Terrasse, Garage
KP: ab 289.000,00 €*
zzgl. 7,14% Käuferprovision inkl. 19% MwSt.

Hier könnte auch Ihre Immobilie stehen. Interesse geweckt? Rufen Sie mich an!

*Für alle Objekte liegen Energieausweise vor.

Alter Hafen 9

23966 Wismar

Telefon: 03841 303365-1

E-Mail: info@luedtke-immobilien.de

Bestattungsunternehmen
Dieter Hansen GmbH



Hauptstraße 13 • 23992 Neukloster
Telefon 038422 2 53 57

Lübsche Str. 127 • 23966 Wismar
Telefon 03841 213477

www.bestattungen-hansen-mv.de

www.abendfrieden-gmbh.de

ABENDFRIEDEN BESTATTUNGEN GMBH



Schweriner Str. 23 • 23970 Wismar

Telefon 03841/763243



Seit über 25 Jahren Ihr hilfreicher Partner in Wismar und Umgebung

Stammgeschäft Wismar | Schweriner Str. 15, 23970 Wismar

Zweigstelle Wismar-Wendorf | Rudolf-Breitscheid-Str. 30, 23968 Wismar

Trauerhalle Gagelow | Gewerbering 6, 23968 Gagelow

Telefon: 03841 - 283571

Bestattungsinstitut
Trauerhilfe Dietrich

Inh. Katrin Dietrich



Internet: www.trauerhilfe-dietrich.de

Redaktionsschluss für die Februarausgabe 2019 ist am 13. Februar 2019. Erscheinungstag ist der 27. Februar 2019.

Impressum

Mäckelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lubow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Erscheinungsweise:
monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion und Anzeigenverkauf:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Michaela Gründemann
Tel.: 03841 798214, Fax: 03841 798226
E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de

Auflage: 7.100

Bezugsbedingungen:

Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

Herstellung:

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195